



PRAXISLEITFADEN

# FAMILIENUNTERNEHMEN UND DIE ERBSCHAFTSTEUER

ERBSCHAFTSTEUERLICHE GRUNDLAGEN  
UND GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN  
ZUR OPTIMIERUNG DER  
UNTERNEHMENSNACHFOLGE

von  
Bertram Layer und  
Andrea Seemann

2., überarbeitete Auflage

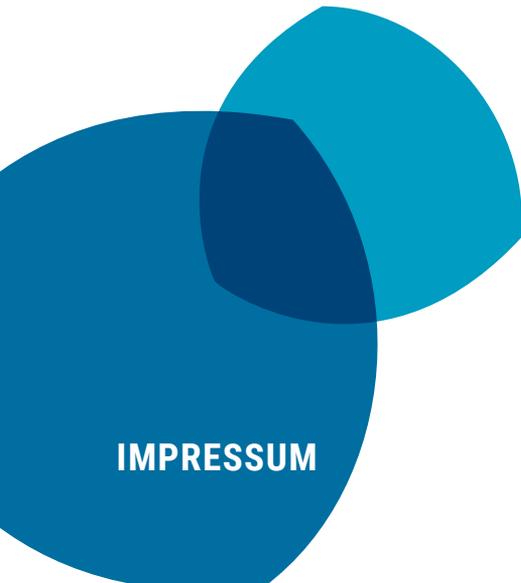
Herausgeber



HENNERKES, KIRCHDÖRFER & LORZ

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER





## IMPRESSUM

### **VERANTWORTLICH:**

WIFU-Stiftung  
Prof. Dr. Tom A. Rösen  
Alfred-Herrhausen-Straße 48  
58448 Witten

**Redaktion:** Monika Nadler

**Titelfoto:** Adobe Stock

**Fotos S. 51:** privat

**Hinweis:** Die WIFU-Stiftung bekennt sich zu einer genderneutralen Sprache. Sollte dieses Ziel in diesem Praxisleitfaden nicht in jedem einzelnen Falle erreicht werden, bittet die WIFU-Stiftung um wohlwollende Nachsicht. An einzelnen Stellen mag es aus Gründen des Leseflusses (wie beispielsweise in Aufzählungen) oder aus Platzgründen (wie etwa in Überschriften oder in Schaubildern) vorkommen, dass das Maskulinum als nicht-markierte Form für das Genus von Personenbezeichnungen gewählt wurde.

ISSN (Print) 2626-3424

ISSN (Online) 2626-3432

2., vollständig überarbeitete Auflage

Oktober 2022

# INHALT

---

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Warum gibt es eine Erbschaftsteuer?</b>	<b>6</b>
2.1	Hintergrund .....	6
2.2	Das Verschonungsmodell .....	7
2.3	Verfassungsrechtliche Diskussion .....	8
<b>3</b>	<b>Was sind die Grundlagen der Besteuerung?</b>	<b>9</b>
3.1	Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht .....	9
3.2	Tatbestände der Besteuerung.....	9
A	Erwerb von Todes wegen .....	10
B	Schenkung unter Lebenden.....	10
C	Erbersatzsteuer .....	11
D	Internationale Besteuerung .....	12
3.3	Steuerberechnung .....	13
A	Steuerklassen – Steuerfreibeträge .....	13
B	Steuersätze .....	15
3.4	Ermittlungsschema für die Erbschaftsteuer .....	16
<b>4</b>	<b>Wie erfolgt die Bewertung von (Betriebs-)Vermögen?</b>	<b>17</b>
4.1	Grundstücke .....	17
4.2	Betriebsvermögen .....	18
A	Das „vereinfachte Ertragswertverfahren“ .....	19
B	Besonderheiten bei der Bewertung von Personengesellschaften .....	20
C	Besonderheiten bei der Bewertung von Kapitalgesellschaften .....	21
D	Besonderheiten bei der Bewertung einer Unternehmensgruppe .....	21
<b>5</b>	<b>Welche Verschonungsregelungen gibt es für Betriebsvermögen?</b>	<b>22</b>
5.1	Vorbemerkung .....	22
5.2	Ausnahmen von der Begünstigung: Verwaltungsvermögen .....	23
5.3	Verschonungsabschlag: Abzugsbetrag .....	25
5.4	Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG .....	27
5.5	Einschränkung der Begünstigung ab einem Anteilswert von mehr als 26 Mio. Euro .....	27
5.6	Bewertungsabschlag für Familienunternehmen .....	29

5.7	Auflagen zur Inanspruchnahme der Begünstigung/Nachversteuerungsfristen ....	30
	A   Behaltensregelungen .....	30
	B   Mindestlohnsumme .....	31
5.8	Zusammenfassender Überblick über die Verschonungsregelungen .....	32
<b>6</b>	<b>Wie kann eine erbschaftsteuerliche Optimierung der Unternehmensnachfolge erfolgen?</b>	<b>33</b>
6.1	Optimale Nutzung der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen .....	34
	A   Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Lohnsummenklausel .....	34
	B   Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf das übrige bzw. junge Verwaltungsvermögen .....	34
	C   Einbezug von Drittlandsvermögen in die Verschonungsregelungen .....	36
	D   Abschluss eines Poolvertrages .....	36
6.2	Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Bewertung des Betriebsvermögens .....	37
6.3	Anpassungsbedarf in Gesellschaftsverträgen .....	38
6.4	Überlegungen zur Vermeidung der Verschonungsbedarfsprüfung .....	39
6.5	Einbindung von Stiftungen .....	40
6.6	Vermögensübergabe gegen wiederkehrende Leistungen (Versorgungsleistungen) .....	42
6.7	Nießbrauchsregelung .....	43
6.8	Überlegungen zum Güterstand .....	43
6.9	Ausschlagung als Gestaltungsmöglichkeit .....	44
<b>7</b>	<b>Wie ist die Besteuerungssituation in anderen Ländern?</b>	<b>45</b>
<b>8</b>	<b>Schlusswort</b>	<b>49</b>
<b>9</b>	<b>Quellen und weiterführende Literatur</b>	<b>50</b>
	<b>Kontakt</b>	<b>51</b>

# 1 | EINFÜHRUNG

---

**D**as derzeit gültige Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz ist das Ergebnis eines mühsamen und langwierigen Gesetzgebungsprozesses, der aufgrund verschiedenster Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erforderlich wurde. Wenn nachfolgend von Erbschaftsteuer gesprochen wird, ist im Zweifel auch immer das Recht der Schenkungsteuer mit umfasst.

Nachdem bereits aufgrund der Vorgaben des BVerfG<sup>1</sup> zum 1. Januar 2009 eine Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes mit einer am Verkehrswert orientierten Bewertung und Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen in Kraft getreten war (Erbschaftsteuerreform 2009), hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2014<sup>2</sup> die Verschonungsregelungen für verfassungswidrig erklärt. Die Verfassungswidrigkeit wurde im Wesentlichen darauf gestützt, dass Verschonungsabschlüsse unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens ohne eine individuelle Bedürfnisprüfung gewährt werden, dass die Lohnsummenregelung aufgrund der Freistellung von Betrieben bis 20 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen große Teile der betroffenen Unternehmen nicht erfasst und dass die Grenze für begünstigtes Verwaltungsvermögen von bis zu 50% zu hoch bemessen und zudem besonders missbrauchsanfällig ist.

Knapp zwei Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde am 14. Oktober 2016 mit Zustimmung des Bundesrates ein neues Erbschaftsteuergesetz verabschiedet, das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2014 Rechnung tragen soll.

Das BVerfG hat es dem Gesetzgeber nicht leicht gemacht, ein in sich schlüssiges und vor allem auch handhabbares Gesetzeswerk zu schaffen. Die Neuregelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen haben das Erbschaftsteuergesetz deutlich verkompliziert.<sup>3</sup> Im Ergebnis war es ein langer Weg bis zur Verabschiedung der Erbschaftsteuerreform 2016.

Auch die Abstimmung einer einheitlichen Verwaltungsauffassung zum neuen Erbschaftsteuergesetz hat viel Zeit erfordert. Zweieinhalb Jahre nach Ver-

öffentlichung des koordinierten Ländererlasses vom 22. Juni 2017 wurden die Erbschaftsteuerrichtlinien (ErbStR) 2019 sowie die dazugehörigen Erbschaftsteuerhinweise (ErbStH) am 30. Dezember 2019 im Bundessteuerblatt veröffentlicht.<sup>4</sup> Inzwischen wurden auch zahlreiche weitere Einzelfragen in Erlassregelungen der Finanzverwaltung aufgegriffen. Nach wie vor gibt es aber Zweifelsfragen, die mit dem sehr komplizierten Wortlaut des Erbschaftsteuergesetzes verbunden sind.<sup>5</sup>

Trotz aller noch vorhandenen Zweifelsfragen besteht für Familienunternehmen zwischenzeitlich wieder deutlich mehr Rechtssicherheit bei der Regelung der Unternehmensnachfolge, die genutzt werden sollte, um anstehende Regelungen zur Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten oder im Todesfall zu treffen.

Die nun schon mehrjährigen Praxiserfahrungen mit dem neuen Erbschaftsteuergesetz zeigen aber den Handlungsbedarf in Familienunternehmen. Insgesamt können mit den neuen Regelungen für große Betriebsvermögen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erhebliche Mehrbelastungen verbunden sein. Die Gestaltungsmöglichkeiten bei den neuen Verschonungsregelungen gilt es daher konsequent zu nutzen, zum Beispiel bei der Optimierung/Vermeidung des erbschaftsteuerlich nicht mehr begünstigten Verwaltungsvermögens, bei der Verschonungsbedarfsprüfung und bei der Bewertung von Familienunternehmen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, den erbschaftsteuerlich nicht vorbelasteten Lesern und Leserinnen einen Überblick über das neue Erbschaftsteuerrecht in Deutschland zu vermitteln. Um die sich hieraus ergebenden Handlungsoptionen besser einordnen zu können, werden zunächst die Grundlagen der Erbschaftsteuer im Überblick dargestellt. Es folgen Erläuterungen zur Bewertung des Vermögens mit dem Schwerpunkt auf der Bewertung von unternehmerischem Vermögen und zu den neu geschaffenen Verschonungsregelungen. Ein umfangreicher Abschnitt widmet sich sodann den Möglichkeiten zur Optimierung der Erbschaftsteuerbelastung.

---

<sup>1</sup> BVerfG, 1 BvL 10/02 vom 7.11.2006, BStBl. II 2007, S. 192.

<sup>2</sup> BVerfG, 1 BvL 21/12 vom 17.12.2014, BStBl. II 2015, S. 50.

<sup>3</sup> Siehe zu den Entwicklungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens und den mit der Erbschaftsteuerreform 2016 verbundenen Neuregelungen Stiftung Familienunternehmen (2016).

<sup>4</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts (Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 – ErbStR 2019), in der Fassung vom 21.8.2019, BR-Drs. 387/219. Eine ausführliche Analyse der ErbStR 2019 mit Hinweis auf noch ungeklärte Fragen enthält die Studie der Stiftung Familienunternehmen (2020).

<sup>5</sup> Siehe hierzu u. a. die in Fußnote 4 genannte Studie der Stiftung Familienunternehmen.

## 2 | WARUM GIBT ES EINE ERBSCHAFTSTEUER?

### 2.1 | HINTERGRUND

Über die Sinnhaftigkeit der Erbschaftsteuer wird seit langer Zeit diskutiert. An dieser Stelle soll nur ein kurzer Überblick über die verschiedenen Argumente vermittelt werden, die für und gegen diese Steuer sprechen.<sup>6</sup>

Im Kern dreht sich die Diskussion um die Gerechtigkeit des Steuersystems und um die Finanzierung des Staates.

Unter dem Aspekt der Gerechtigkeit muss ein Steuersystem so aufgebaut sein, dass die Lastenverteilung als gerecht empfunden wird. Die Legitimation einer Steuer wird vor allem darin gesehen, dass sie an die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, hier des Erben oder der Erbin, anknüpft. Erbt jemand ein Vermögen, so erhält er dieses ohne eigene Leistung und kann daher problemlos etwas davon abgeben. Diesem Gedankengang wird entgegengehalten, dass Steuergerechtigkeit auch bedeutet, dass jeder nach seinem individuellen Leistungsvermögen besteuert wird. Die Erbschaftsteuer wird zwar vom Erben entrichtet, trifft aber letztlich den Erblasser, weil er nicht sein vollständiges Vermögen vererben kann, sondern – je nach Fallgestaltung – bis zur Hälfte an die Gemeinschaft abgeben muss. Der Erblasser kann also nicht in der Art und Weise über sein Vermögen verfügen, wie er es gerne möchte, und wird nach dieser Auffassung bei der Vererbung seines Vermögens unangemessen eingeschränkt.

Der zweite Punkt betrifft die Finanzierung des Staates. Die Erbschaftsteuer steht den Bundesländern zu, welche diese Einnahmequelle zur Finanzierung ihrer jeweiligen Haushalte benötigen. Ohne diese Steuer müssten Einsparungen vorgenommen werden. Dies würde bei den Bundesländern vor allem die Bereiche Bildung und Sicherheit treffen.

Gegen diese Argumentation wird aber die geringe Höhe der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer vorgebracht. Die jährlichen Einnahmen des Staates aus der Erbschaftsteuer lagen in den Jahren 2009

bis 2013 zwischen 4,2 und 4,7 Mrd. Euro<sup>7</sup> und sind danach fast kontinuierlich angestiegen. Im Jahre 2021 betragen die Einnahmen fast 11,1 Mrd. Euro.<sup>8</sup> Das entspricht bei Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in 2021 von insgesamt 833 Mrd. Euro einem Anteil von ungefähr 1,33 % und stellt daher keinen signifikanten Anteil dar. Dieser Betrag liegt auch in dem Schwankungsbereich, in dem sich jährlich die Steuereinnahmen ohnehin bewegen. Zudem werden Steuern sowieso ohne Anspruch auf eine bestimmte Gegenleistung erhoben. Für welche Zwecke der Staat sie dann verwendet, ist ihm überlassen. Daher kann nicht pauschal gesagt werden, dass der Staat die Erbschaftsteuer dringend für die Finanzierung der Bereiche Bildung und Sicherheit benötigt.

Historisch betrachtet gehört die Erbschaftsteuer zu den ältesten Steuern der Welt. Schon die alten Ägypter kannten diese Steuer. Ausgehend von Italien im 14. Jahrhundert und von den Niederlanden im 16. Jahrhundert wurde die Erbschaftsteuer in allen europäischen Ländern eingeführt. Im 19. Jahrhundert war die Erbschaftsteuer in allen deutschen Ländern verbreitet, aber länderspezifisch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Mit dem Erbschaftsteuergesetz von 1906 wurde eine einheitliche Regelung für das Deutsche Reich getroffen. Die letzten großen Reformen dieser Steuer wurden im Jahre 1997, 2009 und zuletzt mit der hier schwerpunktmäßig dargestellten Neuregelung zum 1. Juli 2016 durchgeführt.<sup>9</sup>

Die Erbschaftsteuer in Deutschland ist als sogenannte Erbanfallsteuer ausgestaltet, die nicht die Nachlassmasse als solche, sondern die individuelle Bereicherung des Empfängers besteuert. Das Gegenstück zur Erbschaftsteuer bildet die Nachlasssteuer, die beispielsweise in USA erhoben wird. Diese besteuert die Hinterlassenschaft des Erblassers und dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Die Erbschaftsteuer ist eine Verkehrssteuer, da sie an einen Vermögenstransfer (unentgeltlicher Vermögensübergang) anknüpft. Da die Erbschaftsteuer aber einen Vermögensbestand und nicht dessen Ertrag besteuert, ist sie von ihrem materiellen Gehalt her eine Substanzsteuer. Ein weiteres

<sup>6</sup> Eine ausführliche Darstellung findet sich in der Studie Stiftung Familienunternehmen (2008).

<sup>7</sup> Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2014a), S. 7f.; siehe zur Entwicklung des Aufkommens an Erbschaft- und Schenkungsteuer die Daten des Statistischen Bundesamtes Finanzen und Steuern – Erbschaft- und Schenkungsteuer, erschienen am 20.7.2022.

<sup>8</sup> Siehe die Daten des Statistischen Bundesamtes zur Erbschaft- und Schenkungsteuer 2021, erschienen am 20.7.2022.

<sup>9</sup> Siehe zur historischen Entwicklung auch Schwind, Hauptmann & Drobeck (2022), S. 9, sowie Loose (2021), S. 1ff.

grundlegendes Merkmal der Erbschaftsteuer ist das Stichtagsprinzip, da die Besteuerung an die Verhältnisse im Zeitpunkt der Steuerentstehung (Todesfall, Zeitpunkt der Schenkung), also an einen konkreten Stichtag, anknüpft.

## 2.2 | DAS VERSCHONUNGSMODELL

Im Rahmen der Diskussion um das geltende Erbschaftsteuergesetz standen sich im Wesentlichen zwei unterschiedliche Konzeptionen gegenüber.<sup>10</sup> Die eine Seite befürwortete grundsätzlich eine breite Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer, indem sämtliche ererbten Vermögensteile mit dem Verkehrswert bewertet und demselben Erbschaftsteuersatz unterworfen werden sollten. Zur Linderung der dann (auch) Betriebsvermögen treffenden Erbschaftsteuer sollten geringere Steuersätze zugrunde gelegt werden.<sup>11</sup> Die andere Konzeption (sog. „Verschonungsmodell“) befürwortete die „Ausnahme“ von Betriebsvermögen aus der erbschaftsteuerlichen Standardregelung und sprach sich dafür aus, dieses Betriebsvermögen einem Sonderregime zuzuführen.<sup>12</sup> Gesetz wurde bekanntlich das zweite Modell, das mit der gebotenen Anpassung an die Vorgaben des BVerfG auch bei der neuerlichen Reform des ErbStG beibehalten wurde.

Im Vorfeld der Entscheidung vom 17. Dezember 2014 war befürchtet worden, das Gericht könnte dem Verschonungsmodell die Grundlage vollständig entziehen und dem Gesetzgeber in den Urteilsgründen so enge Vorgaben machen, dass er zwangsläufig auf die erstere Konzeption zurückfallen müsse. Dem war jedoch nicht so. Die Verschonungskonzeption des geltenden Erbschaftsteuergesetzes wurde nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Sowohl die Definition des begünstigungsfähigen Vermögens in § 13b Abs. 1 ErbStG als auch die Verschonungsabschläge von 85 % (Regelverschonung) bzw. 100 % (Optionsverschonung) sind verfassungskonform.<sup>13</sup>

Da immer wieder Kritik an der Beibehaltung von Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen geäußert wurde, werden nachfolgend die wesent-

lichen Argumente für das vom Gesetzgeber gewählte Verschonungsmodell aufgeführt.

Verschonungsregelungen verhindern eine Schwächung der Familienunternehmen beim Generationenübergang, also in einer Unternehmensphase, die ohnehin ganz besonders kritisch ist. Dies belegt eine im Jahre 2014 durchgeführte Untersuchung des ifo Instituts im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen. An einer Sonderumfrage im Rahmen des ifo-Geschäftsklima-Indexes haben sich mehr als 1700 Familienunternehmen beteiligt. Dabei sind insbesondere folgende Ergebnisse aus dieser Umfrage festzuhalten:

- ➔ 65,9 Prozent der befragten Familienunternehmen schätzen, dass sie bei einem Wegfall der Begünstigung für Unternehmensvermögen im Erb- oder Schenkungsfall ihre Investitionen senken müssten.
- ➔ 52 Prozent der befragten Familienunternehmen schätzen, dass sie bei einem Wegfall des Verschonungsabschlags Arbeitsplätze abbauen müssten.
- ➔ 43 Prozent der Befragten, die einen Erb- oder Schenkungsfall hatten und einen Verschonungsabschlag in Anspruch genommen haben, gaben an, dass sie im Zuge der Nachfolgeregelung das Unternehmen oder Teile davon hätten verkaufen müssen, wenn es den Verschonungsabschlag nicht gegeben hätte.

Diese Ergebnisse stehen nicht im Einklang mit anderen früheren Studien, zum Beispiel dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, wonach „eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer (...) empirisch nicht bestätigt [wird]“.<sup>14</sup>

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hat eine erweiterte optionale Steuerstundung bei gleichzeitiger deutlicher Absenkung der Steuersätze, beispielsweise auf 12,5 Prozent, vorgeschlagen. Eine solche Regelung könnte jedoch die positive Wirkung von Verschonungs-

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch Kirchdörfer, Layer & Seemann (2015), S. 43, 46, mit weiteren Nachweisen.

<sup>11</sup> Siehe zu diesem Niedrigsteuermodell z. B. das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF (2012).

<sup>12</sup> Siehe hierzu BVerfG vom 7.11.2006, a. a. O (Fn 1).

<sup>13</sup> Vgl. BVerfG vom 17.12.2014 (FN 2), Rn. 177 ff., 133 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012), S. 11.

regelungen für Unternehmensvermögen nicht kompensieren. Dies zeigt die nachfolgende ganz vereinfachte Rechnung:

### BEISPIEL

Wird ein Unternehmensvermögen von 100 mit der Regelverschonung von 85 % begünstigt, unterliegen die verbleibenden 15 % in der Steuerklasse I einem maximalen Steuersatz von 30 %; die Erbschaftsteuerbelastung auf den Unternehmenswert von 100 beträgt somit 4,5 %. Entfällt der Verschonungsabschlag bei gleichzeitiger Absenkung des Erbschaftsteuersatzes auf 12,5 %, so würde sich die Erbschaftsteuer fast verdreifachen.

Berücksichtigt man zusätzlich, dass die Erbschaftsteuer von den Gesellschaftern eines Familienunternehmens aus versteuerten Gewinnen aufgebracht werden muss, so wird bei einem annähernd an die 50 % heranreichenden Spitzensteuersatz (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) die doppelte Summe an Erträgen benötigt, um die Erbschaftsteuerlast aufbringen zu können. Bezogen auf einen Unternehmenswert von 100 entspricht das auch bei einem auf 12,5 % abgesenkten Steuersatz annähernd einem notwendigen Bruttogewinn von 25 % des Unternehmenswertes, der für Erbschaftsteuerzwecke benötigt wird. Es würden somit über die erbschaftsteuerbedingten Entnahmen Gewinne vieler Jahre abgeschöpft, die nicht in das Unternehmen und dessen Zukunft investiert werden könnten.

Für Verschonungsregelungen beim Betriebsvermögen und für Familienunternehmen im speziellen spricht auch, dass Familienunternehmen als einzige Unternehmensform von der Erbschaftsteuer betroffen sind. Inländische Unternehmen in öffentlicher/kommunaler/kirchlicher Hand oder Kapitalgesellschaften im Streubesitz sind nicht oder nicht im vergleichbaren Umfang durch die Erbschaftsteuer belastet. Auch gegenüber ausländischen Konkurrenten sind inländische Familienunterneh-

men benachteiligt, soweit für diese keine Erbschaftsteuer erhoben oder eine (teilweise) Befreiung eingeräumt wird. Eine Erbschaftsteuerregelung ohne Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen würde daher Familienunternehmen erheblich belasten und eine Verschärfung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben.<sup>15</sup>

## 2.3 | VERFASSUNGSRECHTLICHE DISKUSSION

**A**uch gegen das neue Erbschaftsteuergesetz und dessen Auslegung durch die Finanzverwaltung werden verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht.<sup>16</sup>

Kritisiert wird zum einen die rückwirkende Anwendung der neuen Verschonungsregelungen zum 1.7.2016.<sup>17</sup> Ferner sind auch die Änderungen beim Bewertungsverfahren (Neuregelung des Kapitalisierungsfaktors) rückwirkend auf den 1.1.2016 anwendbar. Die Neuregelung führt zwar zu niedrigeren Unternehmenswerten, bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote nach dem Erbschaftsteuergesetz (alte Fassung) kann dies aber in Einzelfällen zu einem deutlichen Anstieg führen. Steigt die Verwaltungsvermögensquote durch den niedrigen Unternehmenswert auf über 50 %, führt dies zur Versagung der Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen nach dem ErbStG a. F. Erhöht sich durch den niedrigeren Unternehmenswert die Verwaltungsvermögensquote auf über 20 %, ist keine Vollverschonung mehr möglich. Für Übertragungen, die im Zeitraum 1.1.2016 bis 30.6.2016 im Vertrauen auf den Fortbestand der damals gültigen erbschaftsteuerlichen Regelungen durchgeführt wurden, kann diese rückwirkende Änderung bei der Unternehmensbewertung somit in Einzelfällen zu einer deutlichen Mehrbelastung führen. Dieses Problem wurde auch seitens der Finanzverwaltung erkannt. Mit Erlass vom 11.5.2017 hat die Finanzverwaltung für nach dem 31.12.2015 und vor den 1.7.2016 liegende Bewertungsstichtage auf Antrag das Recht auf Anwendung des bisherigen höheren Faktors eingeräumt.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2014b), S. 39.

<sup>16</sup> Siehe z. B. Söffing (2016), S. 339, 345, sowie Reich (2019), 145ff.

<sup>17</sup> Der BFH hat in dem Urteil vom 6.5.2021 (DStR, 2021), S. 2632ff. entschieden, dass es zu keiner Erbschaftsteuerpause in der Zeit vom 1.7.2016 bis zur Beschlussfassung über das neue ErbStG gekommen ist. Eine Entscheidung darüber, ob die rückwirkende Anwendung der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen verfassungsgemäß ist, hat der BFH nicht getroffen. Siehe hierzu auch die Anmerkungen von Kugelmüller-Pugh, Richterin am BFH, DStR 2021, S. 2632ff, 2635.

<sup>18</sup> Siehe Erlass der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 11.7.2017 betreffend Anwendung von § 203 BewG, BStBl. I 2017, S. 75.

# 3 | WAS SIND DIE GRUNDLAGEN DER BESTEUERUNG?

## 3.1 | UNBESCHRÄNKTE UND BESCHRÄNKTE STEUERPFlicht

**W**er der Erbschaftsteuer unterliegt, ist in § 2 ErbStG geregelt. Hiernach ist zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf den gesamten Vermögensanfall des Erwerbers, wohingegen bei der beschränkten Steuerpflicht nur ein bestimmter Anteil des Vermögensanfalls, nämlich das sogenannte Inlandsvermögen, erfasst wird.

Unbeschränkte Steuerpflicht – also die Besteuerung des gesamten Vermögensanfalls, unabhängig davon, ob sich das erworbene Vermögen im In- oder Ausland befindet – liegt vor, wenn einer der Beteiligten zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer Inländer ist. Es muss also entweder der Erblasser, der Schenker oder der Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

In allen anderen Fällen (also wenn weder der Erblasser zur Zeit seines Todes bzw. der Schenker zur Zeit der Ausführung der Zuwendung noch der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer ist) liegt ein Fall der beschränkten Steuerpflicht vor. Die Steuerpflicht in Deutschland erfasst in diesen Fällen nur das Inlandsvermögen im Sinne von § 121 Bewertungsgesetz (BewG) einschließlich bestehender Nutzungsrechte an solchen Vermögensgegenständen. Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebs-

vermögen, mindestens 10%ige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Grundpfandrechte sowie Nutzungsrechte an diesen Vermögenspositionen.

### HINWEIS

Eine Ausnahme gilt für Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR, die auf Antrag gemäß § 2 Abs. 3 ErbStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden können und damit die höheren Freibeträge für unbeschränkt Steuerpflichtige beanspruchen können.

## 3.2 | TATBESTÄNDE DER BESTEUERUNG

**D**er Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen eine ganze Reihe von Erwerbsvorgängen, die in die beiden Gruppen „Erwerb von Todes wegen“ und „Schenkung unter Lebenden“ eingeteilt werden können. Diese Grundtatbestände (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG) werden in den §§ 3 bis 7 ErbStG durch zahlreiche Ersatztatbestände ergänzt. Dabei werden auch ausländische Rechtsvorgänge erfasst.

Was nicht unter die §§ 3ff. ErbStG subsumiert werden kann, stellt keinen erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Tatbestand dar. Einen Überblick über die Tatbestände der Besteuerung vermittelt die nachfolgende Tabelle:

STEUEROBJEKT	VORSCHRIFT	STEUERSCHULDNER
Erwerb von Todes wegen	§§ 1 Abs. 1 Nr. 1; 3 ErbStG	Der Erwerber des Vermögens
Schenkungen unter Lebenden	§§ 1 Abs. 1 Nr. 2; 7 ErbStG	Als Gesamtschuldner der Erwerber und der Schenker
Zweckzuwendungen	§§ 1 Abs. 1 Nr. 3; 8 ErbStG	Der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte
Vermögen einer Familienstiftung oder eines Familienvereins	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG	Die Familienstiftung oder der Familienverein

Tabelle 1: Übersicht Steuerobjekte und -schuldner im Erbschaftsteuerrecht.

## A | ERWERB VON TODES WEGEN

Der Erwerb von Todes wegen ist der Oberbegriff für sämtliche Besteuerungsfälle aufgrund des Versterbens einer natürlichen Person. Erfasst sind alle Fälle gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge sowie diejenigen Situationen, in denen der unentgeltlich Bereicherte zwar nicht dinglich in die Position des Erblassers einrückt, aber auf Grund eines schuldrechtlichen Anspruches am Nachlass beteiligt wird (Vermächtnis).

Der am häufigsten vorkommende Steuerfall des Erbschaftsteuerrechts ist der Erwerb durch Erbanfall nach § 1922 Abs. 1 BGB, unabhängig davon, ob kraft gesetzlicher Erbfolge oder kraft letztwilliger Verfügung des Erblassers (Testament oder Erbvertrag).

Eine wegen Formmangels unwirksame letztwillige Verfügung des Erblassers wird unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten als wirksam fingiert, wenn die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts eintreten oder bestehen lassen. Soweit also die Erben die unwirksame letztwillige Verfügung des Erblassers vollziehen, wird diese für erbschaftsteuerliche Zwecke – abweichend von der zivilrechtlichen Behandlung – als wirksam angesehen. Im Ertragsteuerrecht kann aber – abhängig vom Einzelfall – eine Besteuerung auf Grundlage der zivilrechtlichen Behandlung erfolgen. Dies kann beispielsweise ungewollte Entnahmevorgänge und

eine damit verbundene zwangsweise Auflösung stiller Reserven zur Folge haben.

Die Ausschlagung der Erbschaft durch den Erben oder die Erbin beseitigt insoweit rückwirkend alle steuerlichen Rechtsfolgen des Erbanfalles. Der Erbanfall beim Ausschlagenden ist also steuerlich als nicht erfolgt anzusehen.

Werden mehrere Erben eines Erblassers Rechtsnachfolger, so bilden diese bis zur Erbausinandersetzung eine Erbengemeinschaft nach §§ 2032 ff. BGB, die eine Form der Gesamthandsgemeinschaft ist. Steuerlich werden die einzelnen Miterben jedoch gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO bereits ab dem Erbfall als Bruchteilseigentümer behandelt. Die Besteuerung findet daher auch nicht erst nach Auseinandersetzung und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Auseinandersetzung statt, sondern es wird für jeden einzelnen Miterben der erbschaftsteuerlich relevante Wert entsprechend seines Anteils am Nachlassvermögen ermittelt, so als ob die Erbengemeinschaft am Stichtag aufgelöst worden wäre.

## B | SCHENKUNGEN UNTER LEBENDEN

Schenkungen unter Lebenden sind ursprünglich in die Steuerpflicht einbezogen worden, um das Umgehen der Erbschaftsteuer durch unentgeltliche

Vermögenszuwendungen unter Lebenden zu vermeiden. Inzwischen hat die Schenkungsteuer jedoch eigenständige Bedeutung gewonnen, wie dies auch in der gesetzlichen Bezeichnung als Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz zum Ausdruck kommt.

Steuerpflichtige Schenkungen unter Lebenden sind dabei nach den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 7 ErbStG nicht nur Schenkungen im bürgerlich-rechtlichen Sinne, sondern jede Freigebigkeit, durch die der Zuwendungsempfänger bereichert ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Die in den Nr. 2 bis 10 des § 7 Abs. 1 ErbStG aufgeführten Erwerbsfälle sind lediglich Unterfälle des Grundtatbestands der freigebigen Zuwendung.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt eine freigebige Zuwendung als Schenkung „soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird“. Eine freigebige Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG setzt somit voraus, dass der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden bereichert ist (objektiver Tatbestand) und der Zuwendende den Willen hat, den Zuwendungsempfänger auf seine Kosten zu bereichern (Bereicherungswille; subjektiver Tatbestand). Hierin unterscheidet sich der Begriff der freigebigen Zuwendung von einer Schenkung im zivilrechtlichen Sinne, die eine Einigung zwischen Schenker und Beschenkten über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung voraussetzt.

Ob eine Bereicherung auf der einen und eine Entreichung auf der anderen Seite gegeben sind, wird nach den Grundsätzen des Zivilrechts festgestellt. Maßgeblich hierfür ist der Verkehrswert der Zuwendung. Der Gegenstand, den der Zuwendungsempfänger erhält, muss nicht aus dem Vermögen des Zuwendenden stammen; es reicht zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „auf Kosten des Zuwendenden“ aus, dass der Zuwendungsempfänger mit den Mitteln des Zuwendenden sich einen Gegenstand von einem Dritten verschafft (z. B. mittelbare Grundstücksschenkung).

Der Wille zur Unentgeltlichkeit ist gegeben, wenn sich der Zuwendende darüber bewusst ist, dass er seine Leistung ohne Verpflichtung und ohne Erwartung einer Gegenleistung erbringt.

Wird im Rahmen einer Zuwendung eine Gegenleistung vereinbart, die aber den Wert der Leistung nur teilweise abdeckt, so liegt eine sogenannte gemischte Schenkung vor. Überträgt beispielsweise der Vater ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 1 Mio. Euro gegen Übernahme von darauf lastenden Verbindlichkeiten von 500.000 Euro auf seine Tochter, so liegt eine solche gemischte Schenkung vor, die im Umfang der darin liegenden Schenkung mit Schenkungsteuer belastet wird.

Als weiterer Unterfall der Schenkung ist die Schenkung unter Auflage (§§ 525 ff BGB) zu nennen, die zum Beispiel dann vorliegt, wenn der Empfänger zu einer Leistung (z. B. Gleichstellungsgeld an Geschwister) oder Duldung (z. B. Nießbrauch) verpflichtet ist. Nach der Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2009 können auch Nutzungs- oder Duldungsaufgaben bei der Ermittlung des schenkungsteuerlichen Wertes ohne die Beschränkung des § 25 ErbStG a.F. wertmindernd berücksichtigt werden.

## C | ERBERSATZSTEUER

Der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden auf eine Stiftung gilt nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG als Schenkung. Wird die Stiftung erst mit dem Tode errichtet, so gilt der Übergang des Vermögens nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG als Erwerb von Todes wegen.

Das in der Familienstiftung gebundene Vermögen ist dann an sich der Erbschaftsteuer entzogen, weil die Stiftung als juristische Person selbst nicht „sterben“ kann. Wird eine Stiftung mit dem Zweck gegründet, die Familie des Stifters zu versorgen, so wäre hiermit eine zeitlich unbefristete Möglichkeit gegeben, das Vermögen einer weiteren Besteuerung zu entziehen. Deshalb wird bei einer Familienstiftung alle dreißig Jahre ein Erbfall fingiert und die sog. Erbersatzsteuer erhoben (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Die Erbersatzsteuer gilt nur dann, wenn die Familienstiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat.

## D | INTERNATIONALE BESTEUERUNG

Aufgrund des weiten Zugriffs des deutschen Erbschaftsteuerfiskus kann es in vielen Fällen dazu kommen, dass derselbe Erwerb sowohl der deutschen als auch ausländischer Erbschaftsteuer unterfällt. So führt beispielsweise die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht bei ins Ausland verzogenen Staatsangehörigen häufig zu einer Doppelbesteuerung, wenn der neue ausländische Wohnsitzstaat den Erwerb ebenfalls der Besteuerung unterwirft (Wohnsitzbesteuerung). Die Vermeidung dieser Doppelbesteuerung kann entweder bilateral, auf der Grundlage bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, oder durch unilaterale Maßnahmen in den betreffenden Staaten erfolgen.

Der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens kann zur Folge haben, dass ein Staat auf sein Besteuerungsrecht ganz verzichtet oder aber zumindest die im anderen Staat gezahlte Erbschaftsteuer angerechnet wird.

Eine Übersicht über die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen, die Deutschland abgeschlossen hat, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:<sup>19</sup>

ABKOMMEN MIT	VOM	ANWENDUNG GRUNDSÄTZLICH AB
Dänemark	22.11.1995	01.01.1997
Frankreich	12.10.2006	03.04.2009
Griechenland	18.11.1910/01.12.1910	01.01.1953
Schweden	14.07.1992	01.01.1995
Schweiz	30.01.1978	28.09.1980
Vereinigte Staaten in der Neufassung unter Berücksichtigung des Protokolls	03.12.1980 21.12.2000 14.12.1998	01.01.1979  15.12.2000

Tabelle 2: Doppelbesteuerungsabkommen.

<sup>19</sup> Vgl. auch HE 2.1 ErbStR 2019.

### 3.3 | STEUERBERECHNUNG

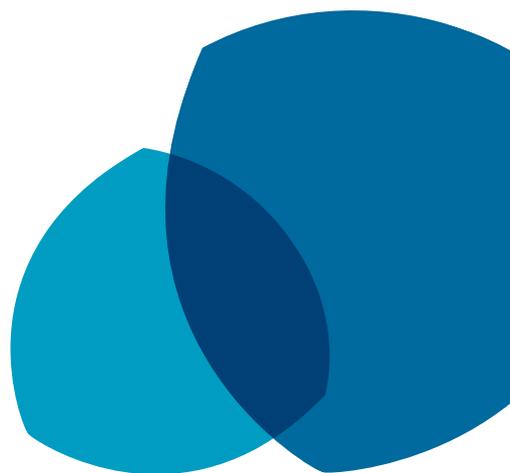
**M**aßgeblich für die Berechnung der Steuer-schuld ist zunächst der Wert der erbschaftsteuerlichen bzw. schenkungsteuerlichen Bereicherung, von welchem die persönlichen Freibeträge abgezogen werden. Danach ist die Frage wesentlich, welcher Steuerklasse der Erwerber angehört und welcher Steuersatz der Berechnung zugrunde gelegt werden muss. Von Bedeutung ist außerdem, ob der Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem jetzigen Erwerbsfall weitere Vermögensgegenstände von dem Erblasser bzw. dem Schenker zugewendet bekommen hat.

#### A | STEUERKLASSEN – STEUERFREIBETRÄGE

Die Einteilung der Steuerklassen findet sich in § 15 ErbStG. Neben den Auswirkungen auf die Steuersätze (§ 19 ErbStG) hat die Einteilung der Steuerklassen insbesondere Folgen für die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) und den besonderen, zusätzlichen Freibetrag des § 17 ErbStG, der dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Erblassers in dem dort beschriebenen Umfang gewährt wird.

Die persönlichen Freibeträge sind durch das Erbschaftsteuerreformgesetz neu festgesetzt und als Kompensation für die deutlich höheren Wertansätze für einzelne Vermögensteile zum Teil stark erhöht worden. Durch die Freibeträge sollen zum einen kleinere Erwerbe völlig von der Steuer freigestellt werden. Ferner soll dem Gedanken der Steuervereinfachung Rechnung getragen werden. Die mit den Freibeträgen verbundene Entlastung nimmt allerdings bei gestiegener Bemessungsgrundlage im Vergleich zur Bewertung nach altem Bewertungsrecht relativ gesehen ab, so dass die Kompensation nur eingeschränkt Wirkung entfaltet.

Einen Überblick über die wichtigsten Personengruppen innerhalb der Steuerklassen und die hierfür geltenden Freibeträge und Versorgungsfreibeträge gibt die folgende Tabelle:



	STEUER- KLASSE	FREIBETRAG (EURO)	BESONDERER VERSOR- GUNGSFREIBETRAG (EURO)
Ehegatte	I	500.000	256.000, ggf. Anrechnung von Versorgungsbezügen
Lebenspartner i. S. d. LPartG	I	500.000	256.000, ggf. Anrechnung von Versorgungsbezügen
Kinder (eheliche, nichteheliche, adoptierte) und Stiefkinder	I	400.000	52.000 – 10.300, gestaffelt nach Alter, ggf. Anrechnung von Versorgungsbezügen
Enkel, Urenkel etc.	I	200.000, wenn Enkel Ersatzerbe für Kinder 400.000	./.
Eltern und Voreltern (Großeltern etc.) bei Erwerben von Todes wegen	I	100.000	./.
Eltern und Voreltern (soweit nicht Steuer- klasse I greift), Geschwister, Abkömml- inge ersten Grades von Geschwistern (Neffen und Nichten, also nicht Enkel, Urenkel etc. von Geschwistern), Stief- eltern, Schwiegereltern und -kinder und der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	II	20.000	./.
Alle übrigen Erwerber und die Zweck- zuwendungen (z. B. Verlobte, Pflege- kinder, Pflegeeltern)	III	20.000	./.
Beschränkt Steuerpflichtige (weder der Zuwendende noch der Erwerber ist Inländer), sofern kein Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 3 ErbStG gestellt wurde	I/II/III	2.000	./.

Tabelle 3: Übersicht über Steuerklassen und Freibeträge.

Gemäß § 14 ErbStG werden alle von derselben Person innerhalb von zehn Jahren anfallenden Erwerbe im Ergebnis so besteuert, als seien sie als Teil eines einheitlich zu steuernden Gesamterwerbs an den Empfänger gelangt. Folglich steht für alle Erwerbe innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums zusammen genommen nur ein Freibetrag zur Verfügung. Ebenso wird auch der Steuersatz so bemessen, dass er bezogen auf den Gesamterwerb berechnet wird.

## B | STEUERSÄTZE

Die Erbschaftsteuer steigt gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG progressiv mit dem Wert des Erwerbs. Dabei wird der maßgebliche Steuersatz auf den Wert des gesamten Erwerbs angewendet. Die Steuersätze

sind im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 neu gefasst worden, wobei die einschlägige Vorschrift des § 19 ErbStG wie bisher auf drei Steuerklassen abstellt.

Die Steuersätze in der Steuerklasse I steigen von 7 % (bei einem Erwerb bis 75.000 Euro) auf 30 % (bei einem Erwerb über 26 Mio. Euro) an. Erwerber der Steuerklasse II werden mit Steuersätzen zwischen 15 % (bei einem Erwerb bis 75.000 Euro) und 43 % (bei einem Erwerb über 26 Mio. Euro) und Erwerber der Steuerklasse III mit Steuersätzen zwischen 30 % (bei einem Erwerb bis zu 6 Mio. Euro) und 50 % (bei einem Erwerb von über 6 Mio. Euro) besteuert.

Die jetzt geltenden Steuersätze sind dem folgenden Schaubild zu entnehmen:

WERT DES STEUERPFLICHTIGEN ERWERBS (§ 10) BIS EINSCHLIESSLICH ... EURO	STEUERKLASSE I	STEUERKLASSE II	STEUERKLASSE III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000	30 %	43 %	50 %

Tabelle 4: Steuersätze.

### 3.4 | ERMITTLUNGSSCHEMA FÜR DIE ERBSCHAFTSTEUER

Nach § 10 Abs. 1 ErbStG gilt als steuerpflichtiger Erwerb die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des ErbStG steuerfrei ist. Die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs ergibt sich aus der Differenz zwischen den Aktiva und den Passiva des Nachlassvermögens unter Berücksichtigung der Steuerfreistellungen. Die Wertermittlung der Aktiva und Passiva des Nachlassvermögens richtet sich nach § 12 ErbStG.

Hat der Schenker die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernommen oder einem anderen auferlegt, so gilt die Übernahme der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer durch einen Dritten bzw. den Schenker als weitere Zuwendung. Dies bedeutet, dass in Höhe der übernommenen Schenkungsteuer eine weitere Zuwendung vorliegt und sich der Betrag des zu versteuernden Erwerbs aus der Zusammenrechnung des (steuerpflichtigen) Erwerbs im Sinne des § 10 Abs. 1 ErbStG mit der aus ihm errechneten Steuer ergibt (§ 10 Abs. 2 ErbStG).

#### DER STEUERPFLLICHIGE ERWERB IST WIE FOLGT ZU ERMITTELN:<sup>20</sup>

1. Steuerwert des Wirtschaftsteils des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
  - + Steuerwert des Betriebsvermögens
  - + Steuerwert der Anteile an Kapitalgesellschaften
  - Zwischensumme**
  - Befreiungen nach §§ 13a, 13c ErbStG
  - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG
  - Befreiung nach § 13d ErbStG
  - + Steuerwert des Wohnteils und der Betriebswohnungen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
  - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4b und 4c ErbStG
  - Befreiung nach § 13d ErbStG
  - + Steuerwert des Grundvermögens
  - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4a bis 4c ErbStG
  - Befreiung nach § 13d ErbStG
  - + Steuerwert des übrigen Vermögens
  - Befreiungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG
  - = **Vermögensanfall nach Steuerwerten**
2. Steuerwert der Nachlassverbindlichkeiten, soweit nicht vom Abzug ausgeschlossen, mindestens Pauschbetrag für Erbfallkosten (einmal je Erbfall)
  - = **abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten**
3. Vermögensanfall nach Steuerwerten (1.)
  - abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten (2.)
  - weitere Befreiungen nach § 13 ErbStG
  - = **Bereicherung des Erwerbers**
4. Bereicherung des Erwerbers (3.)
  - ggf. steuerfreier Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG
  - + ggf. hinzuzurechnende Vorerwerbe § 14 ErbStG
  - persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG
  - besonderer Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG
  - = **steuerpflichtiger Erwerb** (abzurunden auf volle hundert Euro)

<sup>20</sup> Vgl. auch RE 10.1 Abs. 1 ErbStR 2019.

## 4 | WIE ERFOLGT DIE BEWERTUNG VON (BETRIEBS-)VERMÖGEN?

Das Gesetz bildet seit der Erbschaftsteuerreform 2009 die vom BVerfG geforderte Systematik ab, indem auf der ersten Stufe die Bewertungsregelungen reformiert wurden. Die Bewertungsregeln orientieren sich seither für alle Vermögensarten am Maßstab des gemeinen Wertes gemäß § 9 BewG (Verkehrswert). Erst auf der zweiten Stufe wurden dann Verschonungsregeln implementiert,<sup>21</sup> die mit der Erbschaftsteuerreform 2016 an die Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 17. Dezember 2014 angepasst wurden.

Aus den mit der Erbschaftsteuerreform 2009 eingeführten neuen Bewertungsregelungen ergibt sich insbesondere für das Grundvermögen sowie für unternehmerisches Vermögen (Betriebsvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften) eine deutliche Erhöhung der anzusetzenden Steuerwerte und damit der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Infolge der unterlassenen Absenkung der Steuersätze in der Steuerklasse I sowie der gleichzeitigen Erhöhung der Steuersätze in den Steuerklassen II und III (vgl. hierzu 3.3.B) hat sich durch die Erbschaftsteuerreform 2009 die Regelsteuerbelastung in einem deutlichen Ausmaß erhöht. Die gleichzeitige Anhebung der persönlichen Freibeträge bewirkte hier nur eine geringfügige, bei steigender Bemessungsgrundlage abnehmende Entlastung. Zu einer moderaten Besteuerung bei größeren Vermögenswerten gelangte nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des neu geschaffenen Verschonungsabschlags für sogenannte Produktivvermögen von 85 % bzw. 100 % erfüllt hat. Dies gilt auch nach der Erbschaftsteuerreform 2016 unverändert fort, da am Bewertungskonzept mit einer Ausnahme keine Veränderung durchgeführt wurde. Insbesondere die Nachfolge bei Immobilienvermögen stellt sich unter Geltung der neuen Vorschriften vor allem in den Steuerklassen II und III deutlich ungünstiger dar als vor der Erbschaftsteuerreform 2009. Hinzu kommt die durch die Erbschaftsteuerreform 2016 nochmals deutlich gestiegene Komplexität der Verschonungsregelungen, die insbesondere für den Steuerpflichtigen ein erhöhtes Maß an Prüfungs- und Überwachungspflichten mit sich bringen. Auch die Frage der latenten Ertragsteuerbelastung der letztwillig oder schenkweise übertragenen Vermögenswerte, die durch eine Besteuerung auf Verkehrswertbasis

stärker in den Vordergrund rückt, wird durch die im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 neu geschaffene Regelung des § 35b EStG allenfalls rudimentär gemildert.

Die Bewertungsregelungen blieben durch die Erbschaftsteuerreform 2016 weitestgehend unberührt, mit einer Ausnahme. Das für Zwecke der Bewertung von Betriebsvermögen im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 neu eingeführte vereinfachte Ertragswertverfahren führte zu teilweise überhöhten Werten.<sup>22</sup> Der Gesetzgeber hat versucht, dieser Kritik durch die Neuregelung des im vereinfachten Ertragswertverfahren anzusetzenden Kapitalisierungsfaktors Rechnung zu tragen. Durch die Modifikation des § 203 BewG wurde der Kapitalisierungsfaktor erstmals im Gesetz mit derzeit 13,75 festgeschrieben. Die Neuregelung ist rückwirkend anwendbar zum 1. Januar 2016.<sup>23</sup>

### 4.1 | GRUNDSTÜCKE

Immobilienvermögen ist für die erbschaftsteuerliche Beratungspraxis eine sehr wichtige Vermögensart, betrifft sie doch eine Vielzahl von Steuerpflichtigen. Deshalb ist die Suche nach dem richtigen Wert von Immobilien auch von besonderer politischer Bedeutung. Steuertechnisch werden die Immobilien als Grundbesitz bzw. Grundstücke bezeichnet.

Bei der Bewertung bebauter Grundstücke sind nach § 181 Abs.1 BewG die folgenden Grundstücksarten zu unterscheiden:

1. Ein- und Zweifamilienhäuser,
2. Mietwohngrundstücke,
3. Wohnungs- und Teileigentum,
4. Geschäftsgrundstücke,
5. gemischt genutzte Grundstücke,
6. sonstige bebaute Grundstücke.

Diese Unterscheidung hat Bedeutung für die Wahl des Bewertungsverfahrens.

Wohnungs- und Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser sollen gemäß §§ 182 Abs. 2,

<sup>21</sup> Vgl. BVerfG vom 7.11.2006, 1 BvL 10/02, BStBl. II 2007, S. 192.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu Brosent & Dörschell (2013), S. 99, 108 sowie Höreth & Stelzer (2016), S. 116, Tz. 204.

<sup>23</sup> Siehe zu der verfassungsrechtlichen Problematik dieser rückwirkenden Gesetzesänderung und der von der Finanzverwaltung gewährten Möglichkeit, auf die rückwirkende Änderung des Kapitalisierungsfaktors zu verzichten, die vorstehenden Ausführungen unter 2.3.

183 BewG grundsätzlich im Vergleichswertverfahren bewertet werden. Der Wert des ganzen Grundstücks (Grund und Boden sowie Gebäude) wird dabei aus realisierten und hinreichend vergleichbaren Kaufpreisen anderer Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) abgeleitet. Grundlage bilden die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise. Anstelle von Preisen für Vergleichsgrundstücke können auch Vergleichsfaktoren (z. B. Quadratmeterpreise/Wohnflächen) herangezogen werden.

Typische Renditeobjekte, also insbesondere Mietwohngrundstücke, die mehr als zwei Wohnungen umfassen, Geschäftsgrundstücke sowie gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem gewerblichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, sind nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten (§§ 182 Abs. 3, 184 BewG). Maßgeblich für die Bewertung ist hierbei der für das jeweilige Grundstück nachhaltig erzielbare Ertrag (= Grundbesitzwert). Dieser wird getrennt nach Grund und Boden einerseits sowie Gebäude andererseits ermittelt und bestimmt sich nach der Summe von Bodenwert (§ 179 BewG) und Gebäudeertragswert (§ 185 BewG).

Für sonstige bebaute Grundstücke, für die sich im Vergleichswertverfahren kein Vergleichswert ermitteln lässt, sowie für Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die keine ortsübliche Miete zu ermitteln ist (also insbesondere vom Eigentümer selbst genutzte Grundstücke), ist das Sachwertverfahren anzuwenden (§§ 182 Abs. 4, 189 BewG). Dieses Verfahren besteht aus der Ermittlung des Bodenwerts (§ 179 BewG) und des nach § 190 BewG zu ermittelnden Gebäudesachwerts (Herstellungswerte der baulichen und sonstigen Anlagen); die Summe beider Werte bildet den Grundbesitzwert.

#### HINWEIS

Für sämtliche Fälle der Bewertung von Immobilien ist stets der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts möglich, der durch den Steuerpflichtigen auf eigene Kosten zu führen ist (vgl. § 198 BewG).

Eine Begünstigung erfährt die Übertragung von privatem Grundbesitz insoweit, als der gemeine Wert von bebauten Grundstücken (bspw. Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum), die zu Wohnzwecken vermietet werden, nur zu 90 % der Steuer unterliegt, wenn diese im Inland, in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat belegen sind und nicht zu begünstigtem Betriebsvermögen oder zum begünstigten Vermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 13a ErbStG gehören (vgl. § 13d ErbStG). Weitere Voraussetzung ist, dass der Erwerber das Grundstück behält bzw. behalten darf, also nicht zu dessen Übertragung auf einen Dritten verpflichtet ist (§ 13d Abs. 2 ErbStG).

## 4.2 | BETRIEBSVERMÖGEN

Auch für die Bewertung von Gewerbebetrieben (§ 95 BewG) und freiberuflichen Tätigkeiten (§ 96 BewG) haben sich seit dem 1.1.2009 gravierende Änderungen ergeben. Erfolgte die Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens früher auf der Grundlage einer reinen Substanzbewertung unter weitgehender Anknüpfung an die Steuerbilanzwerte, ist auch insoweit nunmehr die Anknüpfung an den gemeinen Wert (§ 11 Abs. 2 BewG) maßgeblich (vgl. § 109 BewG). Demnach sind zur Bewertung des Betriebsvermögens zunächst stichtagsnahe Veräußerungsvorgänge heranzuziehen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG). Ansonsten kann die Ermittlung des gemeinen Wertes mit Hilfe des sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahrens oder auf der Grundlage von Bewertungsmethoden erfolgen, die in den maßgeblichen Wirtschaftskreisen bei Unternehmens- und Anteilskäufen üblich sind. Mit allen seit der Erbschaftsteuerreform 2009 gültigen Bewertungsvorgaben ist regelmäßig eine substantielle Erhöhung der Erbschaftsteuerwerte verbunden, der keine Absenkung der Steuersätze gegenübersteht.

Nachfolgend wird zunächst ein Überblick über das vereinfachte Ertragswertverfahren vermittelt und daran anschließend noch einige Besonderheiten bei der Bewertung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie von Unternehmensgruppen dargestellt.

## A | DAS „VEREINFACHTE ERTRAGSWERTVERFAHREN“

Nach Maßgabe der §§ 199 bis 203 BewG wird dem Steuerpflichtigen das Wahlrecht eingeräumt, das sogenannte „vereinfachte Ertragswertverfahren“ zu nutzen. Dieses Verfahren kann angewendet werden, wenn es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt (§ 199 Abs. 1 BewG), und soll die Möglichkeit bieten, ohne hohen Ermittlungsaufwand oder Kosten für einen Gutachter einen objektivierte Unternehmens- bzw. Anteilswert auf der Grundlage der Ertragsaussichten nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG zu ermitteln.

Der gemeine Wert von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen soll hierbei gemäß § 200 BewG nach folgendem Schema ermittelt werden:

Zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag

x Kapitalisierungsfaktor

= Ertragswert

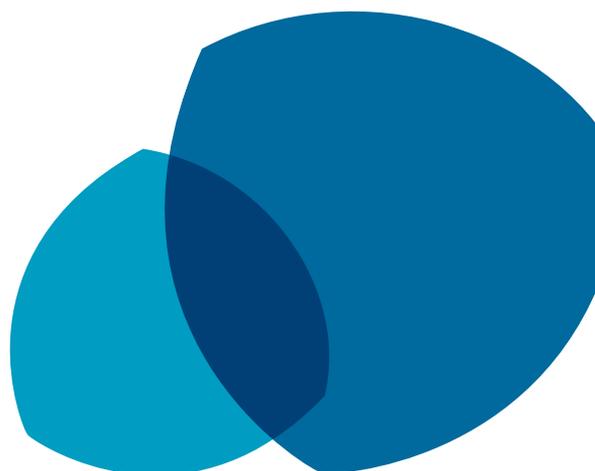
- 
- + Gemeiner Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens
  - + Gemeiner Wert von Beteiligungen des Bewertungsobjekts
  - + Gemeiner Wert der Wirtschaftsgüter, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegt wurden (§ 200 Abs. 4 BewG)

---

= **Gemeiner Wert des Unternehmens**

Die Grundlage für die Bewertung bildet der zukünftig nachhaltig zu erzielende Jahresertrag. Dieser ist aus Vereinfachungsgründen gemäß § 201 Abs. 2 BewG regelmäßig aus den Betriebsergebnissen der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre herzuleiten. Deren Summe ist durch drei zu dividieren; das Ergebnis ergibt den Durchschnittsertrag und stellt damit den Jahresertrag dar. Die Herleitung der anzusetzenden Betriebsergebnisse ist in § 202 BewG geregelt. Relevant ist insbesondere § 202 Abs. 3 BewG, wonach ein positives Betriebsergebnis zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands pauschal um 30 % zu mindern ist.

Der Kapitalisierungsfaktor, mit dem der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag multipliziert werden soll, ergibt sich gemäß § 203 BewG aus dem Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes. Dieser wiederum setzte sich ursprünglich aus zwei Komponenten zusammen: Einem variablen Basiszinssatz und einem pauschalen, gesetzlich festgelegten Risikozuschlag von 4,5 %. Der Basiszins wurde gemäß § 203 Abs. 2 BewG a.F. aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet; der maßgebende Zinssatz wurde seither im Bundessteuerblatt jeweils veröffentlicht und ist erstmals am 2.1.2009 bekannt gegeben worden. Unter Ansatz des jeweiligen Basiszinsses, der nicht mit dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verwechseln ist, und des pauschalen Risikozuschlags von 4,5 % errechneten sich für die Jahre 2009 bis 2015 folgende Kapitalisierungszinssätze bzw. Kapitalisierungsfaktoren:



JAHR	BASISZINS	KAPITALISIERUNGSZINSSATZ	KAPITALISIERUNGSFAKTOR
2009	3,61 %	8,11 %	12,33
2010	3,98 %	8,48 %	11,79
2011	3,43 %	7,93 %	12,61
2012	2,44 %	6,94 %	14,41
2013	2,04 %	6,54 %	15,29
2014	2,59 %	7,09 %	14,10
2015	0,99 %	5,49 %	18,21

Tabelle 5: Kapitalisierungszinssatz und -faktor.

Vorgenannte Kapitalisierungszinssätze bzw. -faktoren waren zwar entgegen dem ursprünglichen Entwurf des ab 1.1.2009 gültigen Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts nur im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens anzuwenden. Wird ein anderes anerkanntes, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke übliches Verfahren zur Bewertung angewandt, können somit nicht nur andere Bewertungsverfahren, sondern auch andere – unter Berücksichtigung der heutigen Kapitalmarktsituation meist niedrigere – Kapitalisierungsfaktoren herangezogen werden. Die Kritik an den im Ergebnis zu hohen Kapitalisierungsfaktoren, die bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens zu häufig deutlich überhöhten Unternehmenswerten führten, haben den Gesetzgeber veranlasst, im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2016 den Kapitalisierungsfaktor beim vereinfachten Ertragswertverfahren für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 auf 13,75 festzulegen (§ 203 Abs. 1 BewG). Das Bundesfinanzministerium wird in § 203 Abs. 2 BewG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kapitalisierungsfaktor an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen. Damit soll zukünftig die Marktnähe der Bewertungsergebnisse sichergestellt werden.<sup>24</sup>

Seither ist aber keine Anpassung des Kapitalisierungsfaktors erfolgt.

## B | BESONDERHEITEN BEI DER BEWERTUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

Bei Personengesellschaften soll sich die Bewertung nach § 11 Abs. 2 BewG auf das Gesamthandsvermögen beschränken; Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen bleiben unberücksichtigt (vgl. § 202 Abs. 1 Satz 1 BewG). Das im Eigentum eines Gesellschafters stehende Sonderbetriebsvermögen, zum Beispiel das vom Gesellschafter an die Personengesellschaft pachtweise überlassene Betriebsgrundstück, ist dem für das Gesamthandsvermögen ermittelten Wert mit seinem gemeinen Wert hinzuzuaddieren und vorab den Gesellschaftern zuzurechnen. Der dann verbleibende gemeine Wert ist auf die Gesellschafter aufzuteilen.

Sowohl im Rahmen der Bewertung von Betriebsvermögen als auch bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gilt es zu berücksichtigen, dass das Ergebnis des vereinfachten Ertragswertverfahrens sowie das der üblichen Bewertungsverfahren den Substanzwert des Betriebsvermögens nicht unterschreiten darf (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG; Mindestwertansatz). Der Substanzwert ist die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge.

<sup>24</sup> Vgl. Eisele (2017), S. 109.

**HINWEIS**

Bei Vorliegen sowohl eines negativen Substanzwerts als auch von negativen Erträgen geht die Finanzverwaltung von einem Wert von 0 Euro aus. Dies wird damit begründet, dass der Ertragswert nicht weniger als 0 Euro betragen kann. Lediglich beim persönlich haftenden Gesellschafter kann es zu einer Zurechnung von negativen Werten kommen.

**C | BESONDERHEITEN BEI DER BEWERTUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN**

Nachdem das Stuttgarter Verfahren in den Augen des BVerfG nicht geeignet war, mit Art. 3 Abs. 1 GG in Übereinstimmung stehende Ergebnisse zu liefern, ist auch der gemeine Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften, sofern er sich nicht aus zeitnahen Verkäufen an fremde Dritte ableiten lässt, seit der Erbschaftsteuerreform 2009 unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG). Hierbei soll eine Methode angewendet werden, die ein Erwerber bei der Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde. Dies impliziert eine Bewertung auf der Grundlage des in der Praxis gebräuchlichen Ertragswertverfahrens oder nach der Discounted Cash Flow-Methode. Auf dieser Grundlage denkbar sind aber auch Bewertungen nach den in der Praxis durchaus gebräuchlichen Multiplikatorverfahren. Die Finanzverwaltung hat in ausführlichen Erlässen zu den in der Bewertungspraxis üblichen Bewertungsverfahren Stellung genommen.<sup>25</sup>

**D | BESONDERHEITEN BEI DER BEWERTUNG EINER UNTERNEHMENSGRUPPE**

Bei der Bewertung einer ganzen Unternehmensgruppe stellt sich die Frage, ob der Wert der Unternehmensgruppe in Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens durch Addition der jeweiligen Werte für die einzelnen Gruppengesellschaften bei der Holdinggesellschaft ermittelt wird oder ob nicht

auf Basis der gesetzlichen Vorschriften eine Bewertung nach einem im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Bewertungsverfahren erfolgt, z. B. auf Basis einer Konzernbewertung nach dem Bewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) für das Ertragswertverfahren (IdW S1). Eine Unternehmensbewertung auf Basis der Bewertungsstandards des IdW S1 kann je nach Ausgangssituation (z. B. Verluste in einzelnen Gesellschaften, zukünftig sinkende Ertragsersparungen, veränderte Risikoeinschätzungen) zu realistischeren Unternehmenswerten führen als dies bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens auf die jeweiligen Gruppengesellschaften der Fall wäre.<sup>26</sup>

In der Praxis gibt es immer wieder Diskussionen mit der Finanzverwaltung, die bei einzelnen Gruppengesellschaften unter Verweis auf die Vorschrift des § 11 Abs. 2 S. 3 BewG fordert, dass der jeweils höhere Wert (Ertragswert oder Substanzwert) des Betriebsvermögens für die einzelne Bewertungseinheit anzusetzen ist. Dies führt zu unbilligen Bewertungsergebnissen, da Einzelwerte für Gruppengesellschaften zu einem überhöhten Gesamtwert führen können. Das folgende vereinfachte Beispiel verdeutlicht die Problematik:

**BEISPIEL**

Erwirtschaftet beispielsweise bei einer Unternehmensgruppe das Mutterunternehmen einen Verlust von 10 Mio. Euro, die Tochtergesellschaft hingegen einen Gewinn von 10 Mio. Euro (nachhaltiges Ergebnis) und ergibt sich konsolidiert ein (nachhaltiges) Ergebnis von 0 Euro, würde das bei einer Konzernbewertung dazu führen, dass als Untergrenze der Substanzwert des Unternehmens zum Ansatz kommt (der Ertragswert wäre ja mit Null anzusetzen, deshalb greift der nach § 11 Abs. 2 S. 3 BewG anzusetzende Mindestwert). Würde man isoliert die Tochtergesellschaft mit dem Ertragswert berücksichtigen, für die Muttergesellschaft hingegen den Substanzwert ansetzen (ganz im Sinne einer Rosinentheorie), würde sich ein deutlich höherer Wert ergeben, der nicht marktgerecht sein wird.

<sup>25</sup> Siehe z. B. FM Bayern vom 4.1.2013, Az.: 34/31/33 – S 3102 – 0006 – 333/13, DStR (2013), S. 1385.

<sup>26</sup> Siehe z. B. die Ausführungen von Zwirner & Vordermeier (2021), S. 2097 ff.

# 5 | WELCHE VERSCHONUNGSREGELUNGEN GIBT ES FÜR BETRIEBSVERMÖGEN?

## 5.1 | VORBEMERKUNG

**U**nternehmerisches Vermögen wird erbschaftsteuerlich umfangreich begünstigt. Dabei ist grundsätzlich eine Freistellung von 85% (Regelverschonung) oder 100% (Optionsverschonung) möglich. Allerdings muss es sich um produktives Vermögen handeln, was durch eine komplizierte Detailprüfung nachzuweisen ist. Zudem gelten erbschaftsteuerliche Nachversteuervorschriften von fünf Jahren (Regelverschonung) und sieben Jahren (Optionsverschonung), in denen – vereinfacht gesprochen – das Unternehmen in seinem bisherigen Bestand fortgeführt werden muss. Für große betriebliche Vermögen (ab einem Anteilswert von 26 Mio. Euro) gelten zudem besondere Einschränkungen für die Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Freistellung. Die Grenze von 26 Mio. Euro gilt dabei erwerberbezogen, das heißt pro geschenktem Anteil von einem Schenker/Erblasser an einen Beschenkten/Erben. Dabei werden alle Übertragungen innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums zusammengerechnet. Im ersten Schritt bedarf es für die Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigung für Betriebsvermögen vom Gesetz privilegiertes Vermögen (vgl. § 13b Abs. 1 ErbStG). Hierzu zählt:

- ➔ inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
- ➔ inländisches Betriebsvermögen (§§ 95-97 BewG) beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder eines Anteils an einer gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 EStG) einer Freiberufler-Praxis (§ 18 Abs. 4 EStG) oder eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA oder eines Anteils hieran und entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR dient,

- ➔ Anteile an einer Kapitalgesellschaft, an der der Erblasser oder Schenker mit mehr als 25% unmittelbar beteiligt gewesen ist, wobei dies voraussetzt, dass die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland oder in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat hat. Auf die Belegenheit des Betriebsvermögens kommt es nicht an. Ausnahmsweise werden auch Anteile mit einer geringeren Beteiligungsquote begünstigt, wenn eine Poolung im Sinne des § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG erfolgt.

### HINWEIS:

Ausländisches Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft ist begünstigt, soweit es einer Betriebsstätte in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat dient. Dementsprechend kann auch eine qualifizierte Beteiligung an einer Drittlandsgesellschaft (z. B. einer in den USA oder der Schweiz angesiedelten Gesellschaft) begünstigt sein, wenn sie über eine EU-Kapitalgesellschaft, ein Einzelunternehmen bzw. eine gewerbliche oder gewerblich geprägte EU-Personengesellschaft gehalten wird.

Handelt es sich um begünstigungsfähiges Vermögen im vorstehenden Sinne, ist sodann auf der nächsten Stufe zu prüfen, ob dieses auch im erbschaftsteuerlichen Sinne produktiv ist. Hierfür bedarf es einer Ermittlung des sog. Verwaltungsvermögens sowie verschiedener Verwaltungsvermögensquoten.

## 5.2 | AUSNAHMEN VON DER BEGÜNSTIGUNG: VERWALTUNGSVERMÖGEN

Um insbesondere ausschließlich vermögensverwaltend tätige Gesellschaften (z. B. vermögensverwaltende GmbHs oder GmbH & Co. KGs) aus dem Begünstigungsbereich auszunehmen, hat der Gesetzgeber bereits im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2009 den Begriff des sogenannten **Verwaltungsvermögens** eingeführt und im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2016 teilweise ergänzt (§ 13b Abs. 4 ErbStG). Dem Verwaltungsvermögen kommt nunmehr eine doppelte Bedeutung für die Ermittlung der Erbschaftsteuerbelastung zu. Bei der Überprüfung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungsfähigkeit von unternehmerischem Vermögen ist zunächst das sog. *Brutto-Verwaltungsvermögen* (vor Schuldenabzug) zu ermitteln. Beträgt diese Brutto-Verwaltungsvermögensquote mehr als 90 %, handelt es sich nicht um unternehmerisches Vermögen und das Vermögen wird erbschaftsteuerlich insgesamt nicht freigestellt. Kann diese „Hürde“ genommen werden, ist das sog. *steuerpflichtige Netto-Verwaltungsvermögen* zu errechnen. Dabei ist neben einem (teilweisen) Abzug der Schulden auch ein Freibetrag von 15 % des Unternehmenswerts für Finanzvermögen und ein allgemeiner Freibetrag von 10 % des begünstigten Vermögens für sonstiges Verwaltungsvermögen in Abzug zu bringen. Der nach dieser Ermittlung verbleibende Betrag des Verwaltungsvermögens wird als sog. *Netto-Verwaltungsvermögen* der Erbschaftsteuer unterworfen und damit letztlich wie Privatvermögen behandelt. Dieses steuerpflichtige (Netto-)Verwaltungsvermögen unterliegt damit nicht der erbschaftsteuerlichen Begünstigung für Betriebsvermögen und wird zudem bei Anteilswerten von mehr als 26 Mio. Euro im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG (vgl. auch nachfolgend Ziff. 5.5.) zu weiteren 50 % zur Begleichung der Erbschaftsteuer auf das grundsätzlich erbschaftsteuerlich begünstigte Unternehmensvermögen herangezogen. Dabei wird eine etwaige Ertragsteuer auf die Ausschüttung bzw. Entnahme des Verwaltungsvermögens ins Privatvermögen bei der Berechnung der Erbschaftsteuer nicht als Verbindlichkeit in Abzug gebracht bzw. auf die Erbschaftsteuer angerechnet.

Zum Verwaltungsvermögen gehören nach § 13b Abs. 4 Nr. 1 – 5 ErbStG vor allem:

- ➔ fremdvermietete Grundstücke, das heißt Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten;
- ➔ Anteile an Kapitalgesellschaften von bis zu einschließlich 25 %, soweit keine Poolung vorliegt oder diese nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen sind;
- ➔ Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, die nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts oder eines Versicherungsunternehmens zuzurechnen sind;
- ➔ Überbestand an Finanzmitteln (Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen nach Abzug der Schulden). Eine Ausnahme gilt für Finanzmittel, die dem Hauptzweck eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts oder Versicherungsunternehmens dienen. Es gilt ein Freibetrag in Höhe von 15 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft, wenn das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient;
- ➔ Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, sofern der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte nicht den Hauptzweck des Gewerbebetriebs darstellt.

**HINWEIS**

In § 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG erfährt die weite Formulierung des nicht steuerbegünstigten Verwaltungsvermögens in Bezug auf fremdvermieteten Grundbesitz jedoch Einschränkungen. Demnach ist die Grundstücksvermietung an Dritte insbesondere dann nicht schädlich, wenn sie im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder Betriebsverpachtungen erfolgt oder die Überlassung der Grundstücke im Konzernverbund im Sinne des § 4h EStG stattfindet. Ebenso wird den Wohnungsunternehmen durch § 13b Abs. 4 Nr. 1 lit. d) ErbStG die Inanspruchnahme der Verschonungsregeln für Produktivvermögen eröffnet. Zudem wurde im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2016 eine weitere Ausnahmeregelung für Grundstücke eingeführt, die vorrangig überlassen werden, um im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten zu dienen (hierzu können beispielsweise Brauereigrundstücke oder Tankstellen zählen). Zum steuerpflichtigen Verwaltungsvermögen zählen Vermögensgegenstände ebenfalls nicht, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersvorsorgeverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind (§ 13b Abs. 3 Satz 1 ErbStG).

Um zu vermeiden, dass Steuerpflichtige durch die kurz vor einer Übertragung erfolgende Einlage von Verwaltungsvermögen dieses in steuerlich begünstigtes Produktivvermögen umwandeln, ordnet § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG an, dass Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 1 – 5 ErbStG dann nicht zum begünstigten Vermögen gehört, wenn solches dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war. Junges Verwaltungsvermögen muss aber nicht zwingend von „außen“ zugeführt werden, sondern kann – mit schädlichen Folgen – auch bei Umschichtung von Betriebsvermögen entstehen. Auch junge Finanzmittel, also der positive Saldo der eingelegten und der entnommenen Finanzmittel, die dem Betrieb

zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren, sind junges Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG).

Junges Verwaltungsvermögen/junge Finanzmittel sind steuerlich nicht begünstigt. Es findet weder der Abzug eines Freibetrages noch der Abzug von Schulden statt. Gerade in Konzernstrukturen gibt es hier einige Fallstricke, die zu einer Versagung der erbschaftsteuerlichen Begünstigung für Betriebsvermögen führen können:

- ➔ Konzerninterne Umstrukturierungen, bspw. die Verschmelzung von Schwestergesellschaften, aber auch die Ausgliederung von Teilbetrieben kann zur Begründung von jungen Finanzmitteln oder jungem Verwaltungsvermögen führen, wenn durch die jeweilige Umstrukturierung z. B. Forderungen oder Wertpapiere übergehen.
- ➔ Auch eine Stammkapitalerhöhung oder Einlage in die Kapitalrücklage bei einer Tochter-Kapitalgesellschaft führt zu jungen Finanzmitteln. Bei Tochter-Personengesellschaften können junge Finanzmittel sogar auch bei Darlehensvergabe (hier durch Erfassung der Forderung im Sonderbetriebsvermögen) entstehen.
- ➔ Bei der Ermittlung junger Finanzmittel sind dabei Entnahmen, teilweise auch bei anderen Konzerngesellschaften (nämlich immer in nachgeordneter Stufe) gegenzurechnen. Diese – sehr komplexe – Berechnungsmethodik erlaubt auch Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere in Vorbereitung auf eine Schenkung zu einem feststehenden Stichtag.

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Nettowertes des Verwaltungsvermögens erfolgt eine anteilige Kürzung des Werts des Verwaltungsvermögens um die im Unternehmen vorhandenen Schulden, sofern diese nicht bereits bei der Ermittlung des Finanzverwaltungsvermögens abgezogen wurden (§ 13b Abs. 6 ErbStG). Dabei ist folgende Formel anzuwenden:

**Schuldenüberhang x gemeiner Wert des Verwaltungsvermögens**

**(gemeiner Wert Betrieb + Schuldenüberhang)**

**= anteilige Schulden**

§ 13b Abs. 8 Satz 2 ErbStG begrenzt die Schuldenverrechnung. Zum einen ist eine Schuldenverrechnung mit wirtschaftlich nicht belastenden Schulden ausgeschlossen. Zum anderen ist die Verrechnung der Schulden auf den durchschnittlichen Schuldenstand der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer begrenzt. (Ausnahme: Die Erhöhung des Schuldenstands ist durch die Betriebstätigkeit veranlasst.)

Schließlich greift gemäß § 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG ein Freibetrag von 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens ein. Insofern wird der Nettowert des Verwaltungsvermögens nicht besteuert. Der diesen Freibetrag übersteigende Nettowert des Verwaltungsvermögens ist erbschaft- und schenkungsteuerpflichtig, unterliegt also nicht der Begünstigung für Betriebsvermögen.

Für sogenanntes junges Verwaltungsvermögen/ junge Finanzmittel gelten Sonderregelungen. Es gilt weder der Schuldenabzug (§ 13b Abs. 8 ErbStG), noch greift für junges Verwaltungsvermögen der Freibetrag für Finanzvermögen gemäß § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG oder der allgemeine Freibetrag gemäß § 13b Abs. 7 ErbStG.

#### HINWEIS

In Konzernstrukturen ist das Verwaltungsvermögen im Rahmen einer sogenannten Verbundvermögensaufstellung gemäß § 13b Abs. 9 Satz 2 ErbStG zu ermitteln. Demnach sind anstelle der Beteiligungen oder Anteile die gemeinen Werte der diesen Gesellschaften zuzurechnenden Vermögensgegenstände mit dem Anteil einzubeziehen, zu dem die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht. In der Verbundvermögensaufstellung sind damit die jeweils gehaltenen Finanzmittel, die (weiteren) Vermögensgegenstände des Verwaltungsvermögens sowie die Schulden zusammenzufassen. Junge Finanzmittel und junges Verwaltungsvermögen sind gesondert aufzuführen. Es wird damit zunächst jede Beteiligungsgesellschaft gesondert betrachtet, sodann aber auf eine konsolidierte Betrachtung abgestellt. Um diese Konsolidierung vorzunehmen, kann aber wiederum nicht auf den Konzernabschluss zurückgegriffen werden, vielmehr muss eine eigenständige erbschaftsteuerliche Konsolidierung erfolgen.

### 5.3 | VERSCHONUNGSABSCHLAG: ABZUGSBETRAG

Im Rahmen der Begünstigung für Betriebsvermögen (bei Erwerb von begünstigtem Vermögen von einem Erwerber innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums von insgesamt maximal 26 Mio. Euro) stellt der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen zwei Verschonungsmodelle zur Wahl. Nach dem Grundmodell (Regelverschonung) bleibt das begünstigte Vermögen zu 85 % außer Ansatz; lediglich 15 % des Werts der wirtschaftlichen Einheit wird also der Besteuerung unterworfen. Das weitergehende Optionsmodell (Optionsverschonung) sieht einen Verschonungsabschlag in Höhe von 100 % vor.

Der Gesetzgeber hat trotz der separaten Besteuerung des Verwaltungsvermögens Höchstgrenzen für das Verwaltungsvermögen eingeführt, die bei der Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags und des Abzugsbetrages eingehalten werden müssen: Beträgt das Bruttoverwaltungsvermögen (ohne jeglichen Abzug der Schulden und Freibeträge) mindestens 90 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens (Brutto-Verwaltungsvermögensquote, § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG), greift keinerlei erbschaftsteuerliche Begünstigung für das begünstigungsfähige Vermögen ein. Kann diese Hürde genommen werden, so wird zumindest die 100%ige Freistellung (Optionsverschonung) versagt, wenn das Verwaltungsvermögen eine Quote von 20 % übersteigt. Bei dieser Betrachtung dürfen für die Ermittlung des Finanzverwaltungsvermögens zwar die Schulden und der Freibetrag von 15 % des Unternehmenswerts abgezogen werden. Ein weiterer Schuldenabzug gemäß § 13b Abs. 6 ErbStG bzw. ein Abzug des Freibetrags von 10 % für das Verwaltungsvermögen gemäß § 13b Abs. 7 ErbStG erfolgt für die Ermittlung dieser „Teil-Brutto-Verwaltungsvermögensquote“ nicht.

Folgendes Beispiel zeigt zum einen die Wirkungsweise der sog. Brutto-Verwaltungsvermögensquote, aber auch deren zu pauschale und damit fehlgehende Wirkung:

**BEISPIEL**

Ein Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH hat einen Unternehmenswert von 10 Mio. Euro und die folgenden Bilanzwerte:

BILANZ					
Anlagevermögen	EUR	3 Mio.	Eigenkapital	EUR	7 Mio.
Vorräte	EUR	5 Mio.	Rückstellungen	EUR	1 Mio.
Forderungen	EUR	7 Mio.	Verbindlichkeiten	EUR	10 Mio.
Bankguthaben	EUR	3 Mio.			
<b>EUR 18 Mio.</b>			<b>EUR 18 Mio.</b>		

Aus vorstehender Bilanz ergibt sich ein Brutto-Verwaltungsvermögen von 10 Mio. Euro (Forderungen: 7 Mio. Euro und Bankguthaben: 3 Mio. Euro). In Relation zum Unternehmenswert von 10 Mio. Euro beträgt damit die Brutto-Verwaltungsvermögensquote 100 % und es wäre folglich keine erbschaftsteuerliche Begünstigung anwendbar. Die Teil-Brutto-Verwaltungsvermögensquote läge hingegen bei 0 % und das Unternehmen hätte auch kein steuerpflichtiges Netto-Verwaltungsvermögen. Ohne Anwendung der Brutto-Verwaltungsvermögensquote wäre damit also eine 100%ige Freistellung (Optionsmodell) denkbar. Dieses Fallbeispiel zeigt damit, zu welchen Fehlwirkungen die Berechnungslogik führt, indem Bruttowerte und Nettowerte verglichen werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Regelung einordnet (beim BFH ist unter AZ II R 49/21 ein Verfahren anhängig).

Zur weiteren Verschonung von Kleinbetrieben wird für den im Rahmen der Regelverschonung sofort zu versteuernden Teil des begünstigten Betriebsvermögens ein Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro gewährt (§ 13a Abs. 2 Satz 1 ErbStG). Damit kann Betriebsvermögen mit einem Wert von bis zu 1 Mio. Euro auch ohne Inanspruchnahme der Optionsverschonung komplett steuerfrei übertragen werden. Ergänzend tritt eine Gleitklausel hinzu. Der Abzugsbetrag von 150.000 Euro verringert sich, wenn der Wert des Betriebsvermögens insgesamt

die Grenze von 150.000 Euro übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrages (§ 13a Abs. 2 Satz 2 ErbStG). Beträgt der gemeine Wert des Betriebsvermögens mehr als 3 Mio. Euro, ist der Abzugsbetrag somit auf 0 Euro abgeschmolzen.

**HINWEIS**

Bei Erwerben von Todes wegen findet eine sogenannte Investitionsklausel (§ 13b Abs. 5 ErbStG) Anwendung. Wird Verwaltungsvermögen innerhalb von zwei Jahren aufgrund eines vorgefassten Plans des Erblassers in begünstigtes Vermögen umgeschichtet, wird dieses rückwirkend dem begünstigten Vermögen zugerechnet. Für die Inanspruchnahme der Investitionsklausel ist aber erforderlich, dass Investitionsvorhaben dokumentiert werden, um den vorgefassten Plan des Erblassers nachweisen zu können. Die Anforderungen an einen vorgefassten Plan sind bisher unklar, insbesondere wenn der Erblasser nicht Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war, sondern nur eine (Minderheits-)Gesellschafterstellung innehatte. Die Investitionsklausel greift für Finanzmittel auch dann, soweit der Erwerber diese Finanzmittel innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer bei fehlenden Einnahmen aufgrund wiederkehrender saisonaler Schwankungen für die Zahlung von Löhnen verwendet.

## 5.4 | TARIFBEGRENZUNG NACH § 19A ERBSTG

**F**ür den Fall, dass begünstigtes Produktivvermögen einem Erwerber der Steuerklasse II bzw. III übertragen wird, enthält § 19a ErbStG eine Tarifbegrenzung. Diese Tarifbegrenzung kann nur von natürlichen Personen als Erwerber in Anspruch genommen werden (vgl. § 19a Abs. 1 ErbStG).

Die Begünstigung besteht in der Möglichkeit, einen sogenannten Entlastungsbetrag von der festzusetzenden Steuer abzuziehen (§ 19a Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 ErbStG). Dieser Entlastungsbetrag wird in der Weise ermittelt, dass die auf das nach § 19a ErbStG begünstigte Vermögen entfallene Steuer sowohl nach der Regelsteuerklasse als auch nach der Steuerklasse I ermittelt wird (vgl. § 19a Abs. 4 ErbStG).

## 5.5 | EINSCHRÄNKUNG DER BEGÜNSTIGUNG AB EINEM ANTEILSWERT VON MEHR ALS 26 MIO. EURO

Wird begünstigtes Betriebsvermögen im Wert von mehr als 26 Mio. Euro von einem Erblasser/Schenker an einen Erwerber verschenkt oder vererbt, greift die Begünstigung für Betriebsvermögen gemäß § 13a ErbStG nicht ein. Vielmehr kann auf Antrag eine Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG oder das Abschmelzmodell gemäß § 13c ErbStG gewählt werden. Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird die Erbschaftsteuer insoweit erlassen, als diese nicht zu 50 % aus dem vorhandenen Privatvermögen, dem mitübertragenen Privatvermögen und dem im Unternehmen vorhandenen steuerpflichtigen Verwaltungsvermögen gezahlt werden kann. Auch innerhalb von zehn Jahren nach der Übertragung des Betriebsvermögens an den Erwerber geschenktes bzw. vererbtes Privatvermögen (auch von dritter Seite) wird in die Verschonungsbedarfsprüfung einbezogen. Je höher das vorhandene bzw. mitübertragene Privatvermögen und je höher das Verwaltungsvermögen ist, umso geringer ist also im Ergebnis bei Wahl der

Verschonungsbedarfsprüfung die erbschaftsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG ein Zehn-Jahres-Zeitraum zu beachten, in dem die Übertragungswerte des begünstigten Betriebsvermögens zusammenzurechnen werden.

### HINWEIS

Bei Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung unterliegt das im Unternehmen vorhandene steuerpflichtige Netto-Verwaltungsvermögen, aber auch das mitübertragene Privatvermögen noch zusätzlich der „normalen“ Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Zudem ist dieses Vermögen zu 50 % für die Verschonungsbedarfsprüfung heranzuziehen. Bei einem Erbschaft- bzw. Schenkungsteuersatz von 30 % (Spitzensteuersatz der Steuerklasse I) wird somit das mitübertragene Privatvermögen bzw. das im Unternehmen vorhandene steuerpflichtige Netto-Verwaltungsvermögen mit 80 % Steuer belastet. Ist zudem eine Ausschüttung/Verkauf des Verwaltungsvermögens zur Zahlung der Erbschaftsteuer erforderlich, entsteht noch zusätzlich Ertragsteuer, die nicht auf die Erbschaftsteuerzahlung angerechnet werden kann. In diesem Fall muss das Verwaltungsvermögen oftmals vollständig für Steuerzahlungen eingesetzt werden.

Erfolgt eine stufenweise Übertragung, wird das private Vermögen und das Verwaltungsvermögen sogar mehrfach im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung herangezogen. Dies gilt auch, wenn mehrere Schenker Anteile im Wert von mehr als 26 Mio. Euro an einen Beschenkten/Erben übertragen. Daher ist bei Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung eine ganzheitliche Beratung unter Berücksichtigung der gesamten Vermögensnachfolge sowie der geplanten Übertragungen bzw. testamentarischen Regelungen auch dritter Personen zugunsten des Unternehmensnachfolgers zu überprüfen und zu optimieren.

Die möglichen Auswirkungen der Verschonungsbedarfsprüfung werden nachfolgend in einem vereinfachten Beispiel dargestellt.

**BEISPIEL ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER VERSCHONUNGSBEDARFSPRÜFUNG**

Ein Unternehmer ist zu 100 % Gesellschafter eines Familienunternehmens in der Rechtsform der GmbH. Er hat zwei Kinder und vier Enkelkinder. Der Wert des Unternehmens beträgt 200 Mio. Euro. Das Unternehmen hält Wertpapiere in Höhe von 10 Mio. Euro (erbschaftsteuerpflichtiges Verwaltungsvermögen nach Berücksichtigung des Freibetrages für Verwaltungsvermögen in Höhe von 10 % des begünstigten Unternehmensvermögens). Der Unternehmer verfügt zudem über 10 Mio. Euro Privatvermögen. Jedes seiner Kinder hat Privatvermögen in Höhe von 3 Mio. Euro. Die Enkelkinder sind (noch) mittellos.

Die Erbschaftsteuerbelastung liegt bei Vererbung des Vermögens an die beiden Kinder bei insgesamt 19 Mio. Euro.

Dem liegt folgende Berechnung zu Grunde:

Erbschaftsteuer im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung (50 % des steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens (10 Mio. Euro) + 50 % des übertragenen Privatvermögens (10 Mio. Euro) + 50 % des vorhandenen Privatvermögens (6 Mio. Euro))	13 Mio. Euro
Erbschaftsteuer Verwaltungsvermögen (10 Mio. Euro x Steuersatz 30 %)	3 Mio. Euro
Erbschaftsteuer Privatvermögen (10 Mio. Euro x Steuersatz 30 %)	3 Mio. Euro
Gesamtbelastung mit Erbschaftsteuer bei Übertragung des unternehmerischen Vermögens und des Privatvermögens auf die Kinder	19 Mio. Euro

Die **Ursache dieser Mehrbelastung** liegt im Wesentlichen in der Anwendung der **Verschonungsbedarfsprüfung**. Die Freistellung für Betriebsvermögen wird ab einem Anteilswert von 26 Mio. Euro nur noch insoweit gewährt, als die Erbschaftsteuer für das begünstigte Betriebsvermögen nicht aus 50 % des Verwaltungsvermögens, des mitübertragenen Privatvermögens und des bei den Erben oder Beschenkten schon vorhandenen Privatvermögens bezahlt werden kann.

Entscheidet sich der Unternehmer, die Anteile am Unternehmen direkt auf seine Enkelkinder oder an eine Familienstiftung zu übertragen, und würden seine Kinder nur das Privatvermögen erhalten, läge die Steuerbelastung für das Unternehmensvermögen bei ca. 8 Mio. Euro und für das Privatvermögen bei 2 Mio. Euro (**Ersparnis gegenüber dem Ausgangsfall: ca. 9 Mio. Euro (!)**). Schichtet der Unternehmer nun auch noch sein Verwaltungsvermögen vor der Übertragung um und investiert dieses betrieblich, sinkt die Steuerlast um weitere 7 Mio. Euro auf nur noch 2 Mio. Euro für das Privatvermögen.

Alternativ zur Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG kommt das Abschmelzungsmodell in Betracht. Bis zu einem Anteilswert von 90 Mio. Euro schmilzt die Begünstigung, also der Verschonungsabschlag sukzessive um einen Prozentpunkt je volle 750.000 Euro, die den Wert des begünstigten Vermögens von 26 Mio. Euro übersteigen, ab. Bei einem Anteilswert von 50 Mio. Euro würde die Begünstigung bei Inanspruchnahme der 100%igen Freistellung (Optionsverschonung) nur noch 68 % anstelle von 100 % und bei Inanspruchnahme der 85%igen Freistellung (Regelverschonung) nur noch 53 % anstelle von 85 % betragen. Auch diesbezüglich werden Übertragungen innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums zusammengerechnet (§ 13c Abs. 2 Satz 2 ErbStG).

Sowohl bei Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung als auch bei Anwendung des Abschmelzmodells gelten die Nachversteuerungsfristen gemäß § 13a Abs. 3 (Mindestlohnsumme) und Abs. 6 (Veräußerungen u. a.) ErbStG (vgl. hierzu auch Ziff. 5.7.). Bei Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung sind dabei die strengeren Regelungen der Optionsverschonung (7-jährige Nachfrist, Mindestlohnsumme 700 %) einzuhalten. Bei der Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung gelten immer die strengeren Nachfristen wie bei der Optionsverschonung.

#### HINWEIS

Bei Erwerben von Todes wegen wird die Steuer für begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG auf Antrag bis zu sieben Jahre gestundet und ist in Teilbeträgen zu bezahlen (§ 28 ErbStG). Der erste Teilbetrag ist ein Jahr nach der Festsetzung der Steuer fällig und wird bis dahin zinslos gestundet. Die weiteren Jahresbeträge werden lediglich verzinslich gestundet (Zinssatz 6 %).

## 5.6 | BEWERTUNGSABSCHLAG FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde in § 13a Abs. 9 ErbStG eine Regelung eingeführt, wonach ein Abschlag von bis zu 30 % des begünstigten Unternehmenswerts gewährt wird. Voraussetzung ist, dass zwei Jahre vor der Übertragung (Vorfrist) und 20 Jahre nach der Übertragung (Nachfrist) der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung die Übertragung der Anteile lediglich auf Angehörige im Sinne des § 15 AO, auf Mitgesellschafter oder Familienstiftungen zulässt, die Gewinnentnahmen auf 37,5 % des steuerlichen Gewinns nach Ertragsteuern (aber vor etwaigen Erbschaftsteuern) beschränkt und die Abfindung im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters unter dem Verkehrswert liegt. Diese gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen müssen nicht nur im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung verankert, sondern auch tatsächlich eingehalten werden. In Abhängigkeit von der prozentualen Begrenzung der Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin wird der Abschlag gewährt, maximal aber 30 %. Erfolgt also bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin eine Abfindungszahlung von 80 % des Verkehrswerts und werden die weiteren Kriterien eingehalten, wird ein Abschlag von 20 % auf den Wert des begünstigten Vermögens im Sinne des § 13b Abs. 2 ErbStG gewährt.

**HINWEIS**

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Abschlags sind in der Praxis sehr streitanfällig. Nach wie vor gibt es zahlreiche Fragen, die in diesem Zusammenhang noch ungeklärt sind. Beispielsweise wird für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns nicht auf ein Konzernergebnis, sondern auf das Ergebnis der Obergesellschaft abgestellt. In einer Protokollerklärung der Bundesregierung im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde die Absicht erklärt, in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag zu unterbreiten hinsichtlich des Gewinns auf das konsolidierte Ergebnis des Verbundes abzustellen. Dies ist bis heute (2022) nicht erfolgt. Der Bewertungsabschlag für Familienunternehmen wird insbesondere aufgrund der langen Nachfristen, aber auch der rechtlichen Unsicherheiten im Hinblick auf die Einhaltung der Voraussetzungen kaum beansprucht.

## 5.7 | AUFLAGEN ZUR INANSPRUCHNAHME DER BEGÜNSTIGUNG/ NACHSTEUERFRISTEN

Im Rahmen der Verschonungsregelungen sollen nur diejenigen Unternehmen von der Steuer entlastet werden, bei denen im Zuge des Betriebsübergangs die Arbeitsplätze durch eine langfristige Unternehmensfortführung weitgehend gesichert werden. Gleiches gilt für die Begünstigung nach § 19a ErbStG. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme der Verschonungsbedarfsprüfung bzw. des Abschmelzmodells. Bei der Verschonungsbedarfsprüfung besteht allerdings nicht die Möglichkeit, die Regelverschonung zu wählen, es gelten die strengen Anforderungen der Nachversteuerungsfrist der Optionsverschonung.

## A | BEHALTENSREGELUNGEN

Die uneingeschränkte Inanspruchnahme der Verschonung setzt zunächst voraus, dass innerhalb von fünf Jahren (Regelverschonung) bzw. von sieben Jahren (Optionsverschonung) keine der in § 13a Abs. 6 ErbStG genannten Handlungen vorgenommen werden. Schädlich sind demnach:

- ➔ Betriebsaufgabe
- ➔ (Teil-)Betriebsveräußerung
- ➔ (Teil-)Veräußerung oder verdeckte Einlage von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- ➔ Veräußerung des übertragenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der selbst bewirtschafteten Grundstücke
- ➔ Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen oder deren Überführung in das Privatvermögen
- ➔ Überentnahmen durch den Inhaber eines Gewerbebetriebs in der Weise, dass die im Überwachungszeitraum getätigten Entnahmen die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne und Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen; bei Ausschüttungen an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ist sinngemäß zu verfahren
- ➔ Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen oder Stimmrechtsbündelung, wenn die Begünstigung für Anteile an Kapitalgesellschaften durch ein Pooling erreicht wurde.

Die schädlichen Verfügungen entsprechen damit weitgehend den Handlungen, die bereits unter der Geltung des bisherigen Rechts zu einem nachträglichen Wegfall des Betriebsvermögensfreibetrages und des Bewertungsabschlages geführt haben. Unschädlich sind grundsätzlich auch Unternehmensumstrukturierungen wie bspw. Einbringungen gemäß § 20 bzw. § 24 UmwStG.

**HINWEIS**

Von der Rechtsprechung wurde in Zusammenhang mit der Auslegung von § 13a Abs. 5 ErbStG a. F. mehrmals bestätigt, dass der Insolvenzfall den Nachsteuertatbestand der Aufgabe des Gewerbebetriebs oder des Mitunternehmeranteils erfüllt. Dementsprechend wird auch im aktuell geltenden Recht Insolvenz als Verstoß gegen die Auflage zur Fortführung des Unternehmens gesehen. Auch die Übertragung gegen Versorgungsleistungen dürfte in Höhe des entgeltlichen Teils als schädlicher Vorgang im Sinne der Behaltensfristen angesehen werden, obwohl es sich hierbei aus ertragsteuerlicher Sicht um ein unentgeltliches Rechtsgeschäft handelt.

Verstöße gegen die Behaltensfrist führen zu einer Nachversteuerung in Form eines nach vollen Jahren bemessenen anteiligen Wegfalls der Verschonung (§ 13a Abs. 6 Satz 2 ErbStG; Pro-rata-temporis-Regelung). Bei schädlichen Überentnahmen (§ 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ErbStG) gilt dies allerdings nicht.

Bei einem Verstoß gegen die Behaltensfrist kann eine Nachversteuerung vermieden werden, wenn der Veräußerungserlös innerhalb einer Frist von sechs Monaten reinvestiert wird (Reinvestitionsklausel gemäß § 13a Abs. 6 Satz 4 ErbStG). Hierbei hat die Reinvestition innerhalb derselben Vermögensart zu erfolgen; wird der Gewinn in das Privatvermögen entnommen, ist eine Reinvestition nicht mehr möglich.<sup>27</sup> Im Fall von Überentnahmen greift die Reinvestitionsklausel ebenfalls nicht.

**B | MINDESTLOHNSUMME**

Weiterhin setzt der Erhalt des Verschonungsabschlags die Aufrechterhaltung einer Mindestlohnsumme im Betrieb voraus. Die Mindestlohnsumme wird somit vom Gesetzgeber als Indikator für den Erhalt von Arbeitsplätzen verwendet. Diese erforderliche Mindestlohnsumme wird erreicht, wenn die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen des Betriebs

- ➔ bei der Regelverschonung nach fünfjähriger Lohnsummenfrist (Überwachungszeitraum) nicht unterhalb von 400 % der Ausgangslohnsumme liegt (§ 13a Abs. 3 Satz 1 ErbStG) oder
- ➔ bei der Optionsverschonung sieben Jahre nach dem Erwerb mindestens 700 % der Ausgangslohnsumme beträgt (§ 13a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 ErbStG).

Basis der Lohnsummenregelung ist die Ausgangslohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre (§ 13a Abs. 3 Satz 2 ErbStG). Wird die Mindestlohnsumme von 400 % bzw. 700 % am Ende der Lohnsummenfrist unterschritten, vermindert sich der Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % mit Wirkung für die Vergangenheit in dem gleichen prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird (§ 13a Abs. 3 Satz 5 ErbStG).

Für Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern greift die Lohnsummenregelung nicht ein. Diese Grenze wurde im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2016 von 20 auf fünf Beschäftigte herabgesetzt. Ab einer Mitarbeiteranzahl von mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Mitarbeitern greift eine Mindestlohnsumme von 250 % (Regelverschonung) bzw. 500 % (Optionsverschonung). Bei einer Mitarbeiterzahl von mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Mitarbeitern greift eine Mindestlohnsumme von 300 % (Regelverschonung) bzw. 565 % (Optionsverschonung).

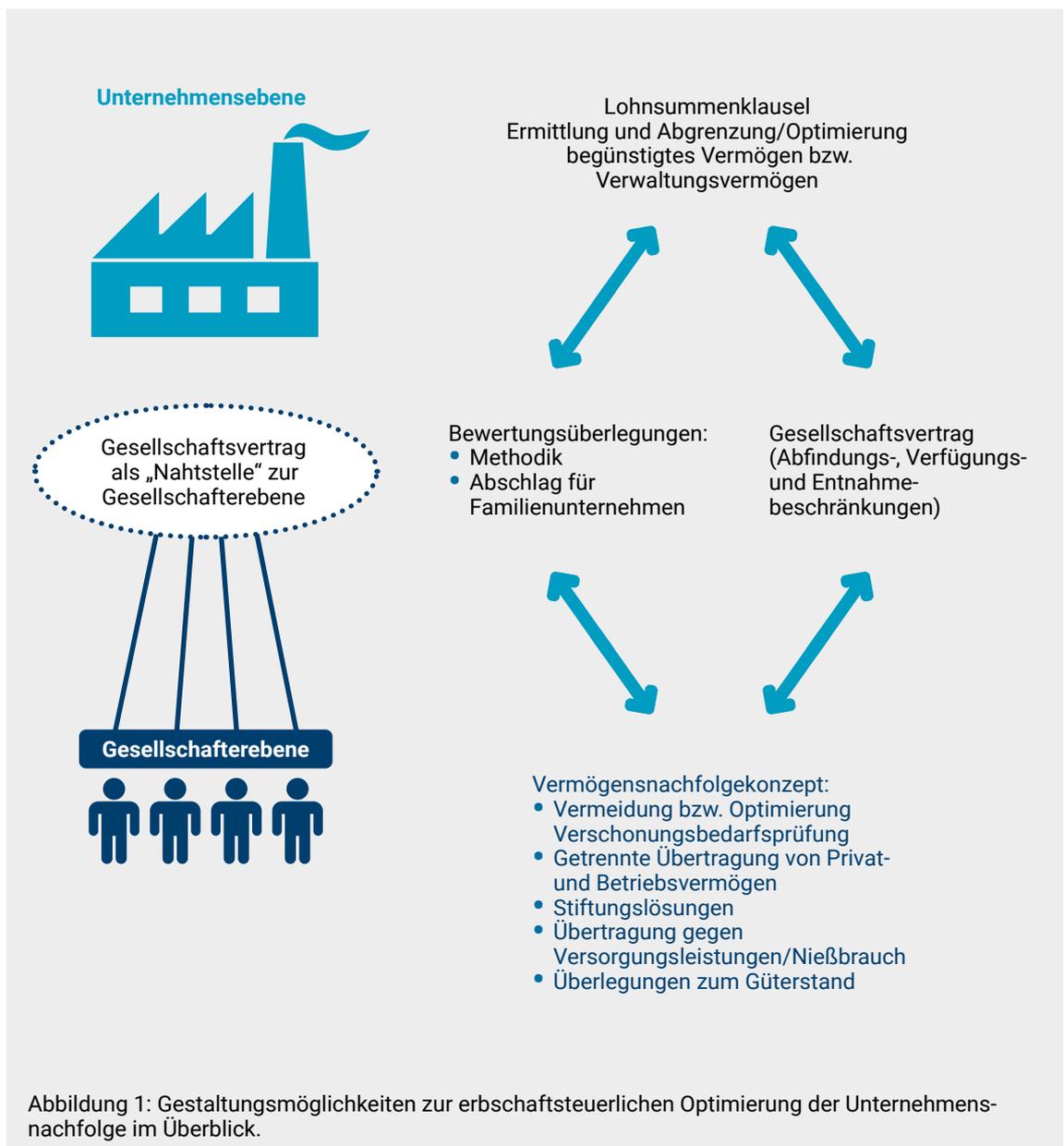
<sup>27</sup> RE 13a.18 Satz 8 ErbStR 2019.



## 6 | WIE KANN EINE ERBSCHAFTSTEUERLICHE OPTIMIERUNG DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE ERFOLGEN?

Die erbschaftsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen eröffnet Familienunternehmen zum einen die Chance, die Nachfolge in die nächste Gesellschaftergeneration (weitgehend) erbschaft- und schenkungsteuerfrei zu gestalten. Andererseits bergen die erbschaftsteuerlichen Begünstigungsregelungen zahlreiche Fallstricke, die einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung und ebenso der Entwicklung eines Notfallplans bedürfen. In den letzten Jahren hat sich hierzu gerade bei größeren Familienunternehmen auch die Praxis entwickelt, die erbschaftsteuerlichen Kennzahlen im Rahmen des Unternehmenscontrollings zu erfassen und

damit den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen einen Überblick über die Begünstigungsfähigkeit ihrer Anteile am Familienunternehmen zu geben. Hier kann gerade der sog. 90-Prozent-Test bei der Bruttoverwaltungsvermögensquote zu überraschenden Ergebnissen führen und ein entsprechendes Nachsteuern auf Unternehmensebene zur Möglichkeit der Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigung erforderlich machen. Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über verschiedene Ansatzpunkte der Gestaltung und deren Einordnung auf der betrieblichen oder privaten Ebene:



## 6.1 | OPTIMALE NUTZUNG DER VERSCHONUNGSREGELUNGEN FÜR BETRIEBSVERMÖGEN

### A | GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN BEZUG AUF DIE LOHNSUMMENKLAUSEL

**D**em Erwerber von begünstigtem Vermögen droht eine Nachversteuerung, wenn die Lohnsumme des erworbenen Betriebs inkl. nachgeordneter Tochtergesellschaften innerhalb der gesetzlich definierten Fristen von fünf bzw. sieben Jahren nicht die geforderte Mindestlohnsumme erreicht.

Zunächst greift die Lohnsummenklausel nur, wenn der Betrieb mehr als fünf Beschäftigte hat. Wird diese Grenze überschritten, findet die Lohnsummenregelung in der vorstehend unter Abschnitt 5.7.B) erläuterten Differenzierung Anwendung. Die im Folgenden beispielhaft genannten Gestaltungen können vor bzw. nach der Übertragung die Anwendung der Lohnsummenklausel entschärfen:

- ➔ Die Anzahl der Mitarbeiter bzw. die Ausgangslohnsumme kann im Vorfeld einer Übertragung durch Auslagerung von Arbeitskräften auf eine Servicegesellschaft (Schwestergesellschaft, die nicht mitübertragen wird) bzw. durch Neubesetzung frei werdender Stellen durch Leiharbeiternehmer oder aber auch durch Verlagerung von lohnintensiven Teilbereichen auf Tochtergesellschaften in Drittländer gesenkt werden. Da die Ausgangslohnsumme auf Basis der letzten fünf vor der Übertragung abgelaufenen Wirtschaftsjahre anknüpft, sollten solche Strukturen möglichst frühzeitig implementiert werden.
- ➔ Durch die Steuerung von Gehältern bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft bis hin zum Gehaltsverzicht vor Übertragung oder durch die Erhöhung des Gehalts nach Übertragung des Betriebs im Rahmen der steuerlichen Angemessenheit kann gerade bei kleineren Unternehmen eine Beeinflussung der Lohnsumme erfolgen.
- ➔ Ein Kauf von Unternehmensteilen kurz vor oder nach der Übertragung der Anteile hat einen stabilisierenden Einfluss auf die zukünftige Lohnsumme. Dabei ist allerdings die genaue

rechtliche Strukturierung zu beachten, denn je nach Struktur fließen die Löhne bei Zukauf auch in die Ausgangslohnsumme oder/aber erst in die Berechnung der Lohnsumme ab dem Zeitpunkt des Zukaufs ein.

- ➔ Nach der Übertragung des Betriebs kann zur Vermeidung der Nachversteuerung die Mindestlohnsumme durch eine Verlagerung von Arbeitsplätzen vom Drittland in ein EU/EWR-Land oder ins Inland förderlich sein. Auch eine Umwandlung von Leiharbeitsstellen in direkte Arbeitsverhältnisse führt zu einer Steigerung der relevanten Lohnsumme. Selbst durch die richtige Wahl des Schenkungsstichtags kann man die Ausgangslohnsumme und damit die Basis für die Lohnsumme im Nachversteuerungszeitraum noch beeinflussen: Erfolgt eine Übertragung im Dezember 2022, zählt das Jahr 2022 nicht in die Ausgangslohnsumme. Diese wird vielmehr auf Basis der Jahre 2017 – 2021 ermittelt. Schenkt man im Januar 2023, wird die Ausgangslohnsumme hingegen auf Basis der Jahre 2018 – 2022 ermittelt. Die Lohnsumme im Nachversteuerungszeitraum wird dabei nicht indiziert. Lohnerhöhungen – auch zum Ausgleich einer höheren Inflation – wirken sich damit positiv auf die Lohnsumme im Nachversteuerungszeitraum aus.

#### HINWEIS

Auf jeden Fall ist anzuraten, die Einhaltung der Mindestlohnsumme sehr sorgfältig unternehmensintern bzw. durch Einbindung des Steuerberaters zu überwachen.

### B | GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN BEZUG AUF DAS ÜBRIGE BZW. JUNGE VERWALTUNGSVERMÖGEN

Die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen umfassen nicht das – in einem komplexen Verfahren zu ermittelnde – junge Verwaltungsvermögen sowie die jungen Finanzmittel und das sog. steuerpflichtige Verwaltungsvermögen, das im Ergebnis wie Privatvermögen voll der Erbschaftsteuer unterliegt. Deshalb empfiehlt es sich – neben der Berechnung der sog. Bruttoverwal-

tungsvermögensquote – diese Positionen des Verwaltungsvermögens und der (jungen) Finanzmittel frühzeitig zu identifizieren, laufend zu überwachen und bei Fehlentwicklungen gegenzusteuern. Dies wird teilweise auch im Controlling auf Unternehmensebene auf Basis von Quartalsabschlüssen oder des Konzern-Jahresabschlusses als eigenständige Kennzahl implementiert. Konzerninterne Maßnahmen, wie bspw. die Kapitalisierung von Tochtergesellschaften mit Eigen- oder Fremdkapital oder die konzerninterne Umstrukturierung, wie bspw. die Verschmelzung von Gesellschaften, werden dabei auch erbschaftsteuerlich betrachtet und die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen auf Gesellschafterebene für die Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Insbesondere die sog. Bruttoverwaltungsvermögensquote sollte laufend überwacht werden. Wird diese erbschaftsteuerliche Anforderung nicht eingehalten, werden die Anteile am Familienunternehmen erbschaftsteuerlich umfassend nicht begünstigt. Es greift dann also weder die Regel- noch die Optionsverschonung ein und es droht eine Besteuerung wie Privatvermögen (vgl. auch das Beispiel unter 5.3.).

Liegt das Verwaltungsvermögen über den in Abschnitt 5.2. genannten Freibeträgen, kann das Verwaltungsvermögen beispielsweise durch folgende Gestaltungen vor einer Übertragung gemindert werden:

- ➔ Schädliches Verwaltungsvermögen (z. B. eine fremdvermietete Immobilie) kann zum Beispiel an eine andere, zunächst nicht in die Unternehmensnachfolge eingebundene Gesellschaft veräußert werden. Ertragsteuerliche Belastungen durch Aufdeckung der stillen Reserven können beispielsweise durch Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG kompensiert werden.
- ➔ Auch durch eine Realteilung oder Spaltung von Gesellschaften kann eine Änderung der Verwaltungsvermögensverhältnisse und so eine Begünstigung des zu übertragenden Vermögens ohne ertragsteuerliche Aufdeckung von stillen Reserven herbeigeführt werden.
- ➔ Durch die vorstehend unter Abschnitt 5.2. dargestellte „konsolidierte Betrachtung“ kann nicht

mehr wie früher innerhalb eines Konzerns durch geschickte Verteilung des Verwaltungsvermögens, insbesondere von den Finanzmitteln, der Umfang des schädlichen Verwaltungsvermögens optimiert werden. Dennoch gilt es, die Freibeträge für die Finanzmittel von 15% des Unternehmenswertes und von 10% für das übrige Verwaltungsvermögen im Blick zu halten.

- ➔ Besonderes Augenmerk sollte zudem auf die Vermeidung von jungem Verwaltungsvermögen gelegt werden. Hiervon wird gesprochen, wenn das Verwaltungsvermögen innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Erbfall bzw. der Schenkung in das Betriebsvermögen eingelegt bzw. erworben wurde. Dabei gelten bereits Umschichtungen in einem Wertpapierdepot als ein zu jungem Verwaltungsvermögen führender Erwerb. Bei Finanzmitteln kommt es auf den Saldo der Einlagen und Entnahmen innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums an. Dieser Saldo ist wiederum als junge Finanzmittel zu berücksichtigen.<sup>28</sup> Dieses junge Verwaltungsvermögen/diese jungen Finanzmittel werden nach dem Gesetzeswortlaut überhaupt nicht begünstigt. Deshalb sollte eine stetige kritische Überprüfung von Beständen des jungen Verwaltungsvermögens/der jungen Finanzmittel erfolgen. Sofern möglich, sollte dieses im Vorfeld einer Übertragung in begünstigtes Vermögen umgewandelt werden, zum Beispiel indem ein vorhandener Wertpapierbestand rechtzeitig vor dem Übertragungsvorgang in anderweitige unschädliche Geldanlagen (z. B. Bankguthaben) umgeschichtet wird. Auch die Maßnahmen zur Optimierung des Verwaltungsvermögens können dazu führen, dass junges Verwaltungsvermögen entsteht, so dass für evtl. Gestaltungen eine längere Vorlaufzeit eingeplant werden muss.
- ➔ Um im Erbfall die in § 13b Abs. 5 ErbStG neu eingeführte Investitionsklausel nutzen zu können, die eine bis zu zwei Jahren zurückwirkende Ausgrenzung von Verwaltungsvermögen vorsieht, bedarf es eines „vorgefassten Plans des Erblassers“. So kann es sich empfehlen, bei hohen im Unternehmen vorhandenen liquiden Mitteln, die für Investitionszwecke bereitgehalten werden, eine Investitionsplanung ausreichend zu dokumentieren, die im Erbfall vorgelegt werden kann. Der Investitionsplan muss möglichst

<sup>28</sup> In Konzernstrukturen werden dabei zur Ermittlung der jungen Finanzmittel negative Salden auf nachgeordneten Gesellschaftsstufen mit einem positiven Saldo verrechnet, was den Bestand an jungen Finanzmitteln reduzieren und Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen kann.

konkret gefasst und die beabsichtigte Investition nachvollziehbar sein. Ist der Erblasser Minderheitsgesellschafter, wird ihm auch ein Plan der Geschäftsleitung zugerechnet. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Investition auf nachgelagerten Beteiligungsstufen, also nicht durch die oberste Gesellschaft umgesetzt wird.<sup>29</sup>

- ➔ über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder
- ➔ ausschließlich auf andere, derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und
- ➔ das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben.

## C | EINBEZUG VON DRITTLANDSVERMÖGEN IN DIE VERSCHONUNGSREGELUNGEN

Im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland bzw. einem EU-/EWR-Staat haben, werden nicht als begünstigtes Vermögen eingestuft. Etwas anderes gilt hingegen, wenn die Anteile in einem inländischen oder EU- bzw. EWR-Betriebsvermögen gehalten werden.

Bei der Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigung ist daher zu überlegen, die im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an einer Gesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb der EU/EWR vor einer Übertragung in das Betriebsvermögen einzulegen. Die ertragsteuerlichen Konsequenzen hieraus sind aber detailliert zu prüfen. Deshalb muss für eine solche Maßnahme immer ein ausreichendes Zeitfenster kalkuliert und es müssen die ertragsteuerlichen mit den erbschaftsteuerlichen Auswirkungen gegeneinander abgewogen werden.

Der Abschluss eines Poolvertrages ist dabei sorgfältig zu prüfen. Dieser Vertrag greift tief in die Gesellschafterrechte ein und ist nicht als reine Formalie zu betrachten. Daher muss der Poolvertrag sorgfältig auf die bestehenden, anderweitigen Verträge (Gesellschaftsverträge, Beteiligungsvereinbarungen) abgestimmt werden und zugleich die erbschaftsteuerlichen Anforderungen an eine Poolung enthalten.<sup>30</sup>

Welche Bedeutung einer solchen Poolregelung zukommen kann, kann das folgende Beispiel verdeutlichen.

### BEISPIEL

Ein in der Rechtsform einer GmbH in der 4. Generation geführtes Familienunternehmen gehört zehn Gesellschaftern, von denen keiner mehr als 20 % der Anteile hält. Einer der Gesellschafter stirbt und hinterlässt seine 12%ige Beteiligung seinen beiden Kindern zu gleichen Teilen. Die Gesellschaft wird mit einem Verkehrswert von 50 Mio. Euro bewertet.

## D | ABSCHLUSS EINES POOLVERTRAGES

Anteile an Kapitalgesellschaften sind nur dann begünstigt, wenn die unmittelbare Beteiligung mehr als 25 % beträgt. Allerdings besteht die Möglichkeit, Anteile verschiedener Gesellschafter durch einen Stimmbindungsvertrag (Poolvertrag) zusammenzufassen und auf diese Weise eine Zusammenrechnung zu erreichen (vgl. § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG).

Das Gesetz stellt an den Abschluss eines solchen Poolvertrages aber ganz bestimmte Anforderungen. So verlangt das Gesetz, dass sich die Mitglieder eines solchen Pools in ihrer Verfügungsfreiheit dadurch beschränken, dass sie sich verpflichten:

Nachdem der Erblasser nur mit 12 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, stellen die zu vererbenden Anteile kein begünstigtes Vermögen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes dar. Dies ließe sich dadurch vermeiden, dass – wie oben beschrieben – der Erblasser noch vor dem Ableben einen Poolvertrag abschließt.

Kommt mangels eines Poolvertrages ein Verschonungsabschlag nicht in Betracht, so bemisst sich die Steuer auf Basis des anteilig auf die vererbten Anteile entfallenden Verkehrswerts der Gesellschaft. Unter Berücksichtigung eines Freibetrages pro Kind in Höhe von 400.000 Euro beträgt die auf die Anteile entfallende Erbschaftsteuer 494.000 Euro je Kind

<sup>29</sup> Vgl. RE 13b.24 Abs. 3 Satz 8 ff. EStR 2019.

<sup>30</sup> Siehe zum Poolvertrag in Familienunternehmen z. B. Klein-Wiele (2018), S. 1401 ff. m. w. N.

(Steuersatz von 19%). Würde ein Poolvertrag vorliegen und könnte zumindest von der Regelverschonung von 85% Gebrauch gemacht werden, würde sich die Erbschaftsteuer je Kind auf 3.500 Euro reduzieren. Diese deutlich günstigere erbschaftsteuerliche Situation würde auch dann gelten, wenn das betreffende Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführt wird, da es bei einer Personengesellschaft für die Inanspruchnahme der Vergünstigung nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligungsquote des Erblassers ankommt.

## 6.2 | GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IM HINBLICK AUF DIE BEWERTUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS

**A**ls Grundlage für die Erbschaftsteuer soll grundsätzlich der Verkehrswert des zu übertragenden Vermögens ermittelt werden. Hierfür gibt es vereinfachte Verfahren, die das Bewertungsgesetz normiert oder die Möglichkeit einen Gutachter – sei es für unternehmerisches Vermögen oder auch privates Vermögen wie etwa Immobilien – einzubeziehen. Auf die Ausführungen unter Abschnitt 4. wird ergänzend verwiesen.

Die Erfahrungen im Umgang mit den verschiedensten Bewertungsmethoden zeigen eine nicht unerhebliche Bandbreite in den Berechnungsergebnissen. Tendenziell hat das vereinfachte Ertragswertverfahren – bedingt durch dessen Vergangenheitsorientierung, dem nicht auf eine individuelle Situation abgestellten Kapitalisierungsfaktor sowie der nur in Gestalt des Zinsaufwandes berücksichtigten Verschuldungssituation des Unternehmens – gerade bei kleineren Unternehmen zu überhöhten Wertansätzen führt. Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist nicht für jedes Unternehmen anwendbar. Führt das Verfahren zu unzutreffenden Ergebnissen, beispielsweise bei Konzernstrukturen oder Start-ups, soll das Verfahren keine Anwendung finden.

Die Auswahl der Bewertungsmethode stellt weiterhin einen entscheidenden Ansatzpunkt zur Verminderung der erbschaftsteuerlichen Belastung dar. Im Falle der Gewährung eines Verschonungsabschlags von 85% bzw. sogar 100% (vgl. dazu die Ausführungen unter 5.) relativiert sich zwar jede

Bewertung. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass auch diese Verschonungsabschläge nachträglich ganz oder teilweise entfallen können, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden. Spätestens dann kommt der Bewertung eine hohe Relevanz zu. Zudem spielt der Unternehmenswert auch für die erbschaftsteuerlichen Kennzahlen (insbesondere die 90%ige Bruttoverwaltungsvermögensquote) eine entscheidende Rolle. Hier kann es sogar im Einzelfall erstrebenswert sein, dass ein möglichst *hoher* Unternehmenswert errechnet wird.

Eine vorausschauende Bewertung des Unternehmens im Vorfeld einer Unternehmensnachfolge wird aber auch noch folgende Aspekte berücksichtigen:

- ➔ Gibt es Ansatzpunkte, um den Wert des Unternehmens durch zeitnahe Verkäufe an Dritte abzuleiten? In Ausnahmefällen könnte auch eine Börsennotierung erwogen werden, um einen Verkehrswert für ein Unternehmen zu generieren.
- ➔ Die Ergebnisse der Bewertung werden durch Konjunkturzyklen in unterschiedlichem Maße beeinflusst. Das vereinfachte Ertragswertverfahren führt am Ende einer Krisensituation – da bedingt durch die vergangenheitsorientierte Betrachtung und ein mögliches Ansteigen der Zinssituation – zu tendenziell niedrigen Wertansätzen. Das normale Ertragswertverfahren wird hingegen im Hinblick auf die negativen Zukunftserwartungen und erhöhten Risikozuschläge zu Beginn einer Krise zu niedrigeren Werten führen.
- ➔ In Abhängigkeit von der Bewertung des Unternehmens kann auch ein Mehr oder Weniger an Verwaltungsvermögen akzeptiert werden, das im Rahmen der Freibeträge mit in den Verschonungsabschlag für unternehmerisches Vermögen eingebunden werden kann. Dies kann im Einzelfall dafür sprechen, einen höheren Unternehmenswert zu akzeptieren, wenn damit die absolute Betragsgrenze für die Schädlichkeit von Verwaltungsvermögen ebenfalls nach oben verschoben wird. Denn immerhin sind auf Verwaltungsvermögen, das die Schädlichkeitsgrenze nicht übersteigt, die Verschonungsabschläge von 85% bzw. 100% möglich.

- ➔ Die gesetzliche Regelung, wonach der Substanzwert als Wertuntergrenze zu betrachten ist, macht es bei substanzstarken Unternehmen notwendig, auch diesen Wert vertiefend zu betrachten. Der Mindestwert erfordert eine Aufstellung aller dem Betriebsvermögen zuzurechnenden (aktiven und passiven) Wirtschaftsgüter. Dafür ist eine Bestandsaufnahme und eine damit einhergehende Bewertung mit dem gemeinen Wert zum Bewertungsstichtag notwendig. In der Beratungspraxis wird deshalb auch von der Notwendigkeit einer „Doppelbewertung“ gesprochen. Dennoch dürfte (zunächst) eine überschlägige Ermittlung des Mindestwerts genügen, um die Relevanz des Ansatzes eines Substanzwerts als Wertuntergrenze zu überprüfen. Es ist deshalb im Interesse des Unternehmens, durch eine vorausschauende Wertermittlung stichhaltig den Nachweis zu führen, dass der nach anderen Methoden ermittelte Wert über dem Substanzwert liegt. Ferner kann der Arbeitsaufwand für die Substanzwertermittlung durch ein Bewertungskonzept für den Bedarfsfall reduziert werden.

Aus den zuvor dargestellten Gründen muss der Bewertung des Unternehmens in der Nachfolgepraxis erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei komplexen Strukturen bedarf es hierzu systematischer Vorüberlegungen, um den Aufwand für diese Bewertung in vertretbarem Rahmen zu halten. Möglicherweise kann die Bewertung auch für weitere unternehmerische Entscheidungen Verwendung finden, zum Beispiel im Zuge der Beteiligung von Mitarbeitern, bei der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf Abfindungsklauseln (siehe auch nachfolgende Überlegungen) oder bei Verhandlungen über die Werthaltigkeit von Unternehmensanteilen bei der Vergabe von Kredit-sicherheiten.

### 6.3 | ANPASSUNGSBEDARF IN GESELLSCHAFTSVERTRÄGEN

**M**öglicher Anpassungsbedarf in Gesellschaftsverträgen ergibt sich bereits aufgrund der Erbschaftsteuerreform 2009 für Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen.

Scheidet ein Gesellschafter aus und erhält er eine Abfindung, die unter dem Verkehrswert seiner

Beteiligung liegt, entsteht eine vermögensmäßige Bereicherung der verbleibenden Gesellschafter. Dieser Tatbestand wurde bereits vor der Erbschaftsteuerreform 2009 erfasst, indem das Gesetz in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG a.F. (Ausscheiden eines Gesellschafters durch Tod) bzw. in § 7 Abs. 7 ErbStG a.F. (Ausscheiden eines Gesellschafters unter Lebenden) einen Erbschaftsteueratbestand fingierte. Diese Regelung hatte bis zur Erbschaftsteuerreform 2009 in der Praxis keine große Bedeutung, da eine Steuerpflicht nur dann anzunehmen war, wenn der Abfindungsbetrag unter dem steuerlichen Wert der Beteiligung lag. Da die Abfindung aus zivilrechtlichen Gründen aber zumeist über den niedrigen steuerlichen Werten lag, ergab sich für die verbleibenden Gesellschafter keine Erbschaftsteuerpflicht. Dies hat durch die Anhebung der Steuerwerte auf Verkehrswertniveau im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 eine Änderung erfahren.

Deshalb müssen seit der Erbschaftsteuerreform 2009 bei der Gestaltung von Abfindungsregelungen in Gesellschaftsverträgen auch deren erbschaftsteuerliche Wirkungen berücksichtigt werden. Im Vorfeld eines Ausscheidens müssen daher Überlegungen zu der damit verbundenen Erbschaftsteuerbelastung angestellt werden, um die finanziellen Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters sachgerecht beurteilen zu können.

Ob sich daraus ein Anpassungsbedarf für die Ausgestaltung der Abfindungsklausel ergibt, ist unter anderem davon abhängig, ob die verbleibenden Gesellschafter im Zuge der ausscheidensbedingten Schenkung die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen in Anspruch nehmen können.

Sofern der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an einer Personengesellschaft begünstigtes Betriebsvermögen nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbschaftsteuergesetzes darstellt (§§ 13a, 13b ErbStG), können die verbleibenden Gesellschafter hierfür die Verschonungsregelungen in Anspruch nehmen. Der Diskussionsbedarf über die Wirkungen der Abfindungsklausel hält sich in diesem Fall in Grenzen.

Abweichend hiervon ist die Situation bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH. Kommt es bei einer GmbH zu einem Ausscheiden eines Gesellschafters durch Einziehung von dessen Anteilen, so können nach Auffassung der Finanz-

verwaltung für die eingezogenen Anteile und dem daraus resultierenden schenkungsteuerpflichtigen Vorgang die Begünstigungen des neuen Erbschaftsteuergesetzes nicht in Anspruch genommen werden. Erfolgt das Ausscheiden hingegen durch Zwangsabtretung der Anteile an die Gesellschaft oder an die übrigen Gesellschafter und Gesellschafterinnen, so sollen die Begünstigungsvorschriften grundsätzlich zur Anwendung kommen. Deshalb sollten in GmbH-Satzungen Einziehungsklauseln durch Regelungen zur Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen ersetzt bzw. ergänzt werden, so dass die Option zur Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen nach dem neuen Erbschaftsteuergesetz erhalten bleibt.

Kurioserweise unterliegt die Einziehung von Aktien einer Aktiengesellschaft nicht der Erbschaftsteuer. Der Gesetzgeber hat bei Abfassung der erbschaftsteuerlichen Vorschriften offenbar übersehen, dass auch bei Familien-AGs eine Einziehung von Aktien möglich ist, wenn es hierfür eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage in der Satzung der AG gibt. Allein aus diesem erbschaftsteuerlichen Grund eine Umwandlung einer GmbH in eine AG zu erwägen, wird aber im Regelfall nicht zu empfehlen sein.

Ein weiterer und tief in gesellschaftsvertragliche Regelungen eingreifender Anpassungsbedarf kann sich ergeben, wenn von dem vorstehend unter Abschnitt 5.6. dargestellten Bewertungsabschlag für Familienunternehmen von bis zu 30 % Gebrauch gemacht werden soll. In diesem Fall gibt es im Regelfall Anpassungsbedarf bei den Entnahme- und Ausschüttungsregelungen sowie bei der Möglichkeit der Verfügung über Gesellschaftsanteile, die nach § 13a Abs. 9 ErbStG „auf Mitgesellschafter, Angehörige im Sinne von § 15 AO oder auf eine Familienstiftung“ begrenzt sein muss. Ferner muss die Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters auf einen Betrag unterhalb des „gemeinen Werts“ der Beteiligung beschränkt werden. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, insbesondere zur Ausgestaltung der Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkungen, muss sorgfältig abgewogen werden, ob vor einer Konkretisierung der Anforderungen in Erlassregelungen der Finanzverwaltung eine Diskussion über die Anpassung des Gesellschaftsvertrages begonnen werden soll. Ferner kann auch die noch ausstehende gesetzliche Regelung, wonach bei Holdingstrukturen für die Ent-

nahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen auf ein konsolidiertes Ergebnis abzustellen ist, einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages entgegenstehen. Wegen der zweijährigen Vorlaufzeit für die Inanspruchnahme des Vorwegabschlages sollten die vorangegangenen Überlegungen im Rahmen der Nachfolgeplanung frühzeitig berücksichtigt werden.

## 6.4 | ÜBERLEGUNGEN ZUR VERMEIDUNG DER VERSCHONUNGSBEDARFSPRÜFUNG

Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt 5.5. werden die Vergünstigungen für Betriebsvermögen bei „großen Unternehmensvermögen“ nur noch eingeschränkt gewährt. Anwendung findet auf Antrag die Verschonungsbedarfsprüfung oder das Abschmelzmodell ab einem Erwerb von begünstigtem Vermögen durch einen Erwerber von mehr als 26 Mio. Euro innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird die Erbschaftsteuer nur insoweit erlassen, als diese nicht zu 50 % aus dem vorhandenen Privatvermögen, dem mitübertragenen Privatvermögen und den im Unternehmen vorhandenen steuerpflichtigen Verwaltungsvermögen gezahlt werden kann. Je höher das vorhandene bzw. mitübertragene Privatvermögen und je höher das Verwaltungsvermögen ist, umso geringer ist also im Ergebnis bei Wahl der Verschonungsbedarfsprüfung die erbschaftsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen.

Bei größeren Vermögen bedarf es daher zur Vermeidung oder Verminderung der Belastungen aufgrund der Verschonungsbedarfsprüfung oder auch alternativ aus der Anwendung des Abschmelzmodells in der Regel langfristiger Vermögensübergabestrategien, die zu sukzessiven Übertragungen außerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums führen. Ein weiterer Gestaltungsansatz liegt in der getrennten Übergabe von begünstigtem Betriebsvermögen und nicht begünstigtem Privatvermögen auf verschiedene Erwerber (z. B. wird das Betriebsvermögen nur auf die als Unternehmensnachfolger vorgesehenen Kinder und Privatvermögen auf die „weichenden Erben“ übertragen oder aber es werden Stiftungen in die Vermögensnachfolge eingebunden, wie nachfolgend dargestellt).

## 6.5 | EINBINDUNG VON STIFTUNGEN

Eine Alternative in der Nachfolgegestaltung stellt die Einbringung von Vermögen in eine Familienstiftung oder in eine gemeinnützige Stiftung dar. Auch das sogenannte Doppelstiftungsmodell, bei dem Vermögen sowohl in eine gemeinnützige Stiftung als auch eine Familienstiftung eingebracht wird, ist nach wie vor ein attraktives Gestaltungsmodell, insbesondere wenn es darum geht, den geschäftlichen Einfluss auf ein Unternehmen durch eine Familie zu sichern und gleichzeitig aber einen Teil der Erträge für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Einbindung von Stiftungen hat vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage der Erbschaftsteuer in den Fällen, in denen die Aufgriffsgrenze für die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG von 26 Mio. Euro überschritten wird, vermehrt an Bedeutung gewonnen. Dies gilt insbesondere auch für Notfallpläne und testamentarische Gestaltungen. Denkbar ist beispielsweise die Übertragung von betrieblich begünstigtem Vermögen unter Inanspruchnahme von Verschonungsregelungen auf eine oder mehrere Stiftungen, die ansonsten über kein Vermögen verfügen, das bei der Verschonungsbedarfsprüfung zu berücksichtigen wäre und die Übertragung des Privatvermögens unmittelbar auf die Kinder.<sup>31</sup>

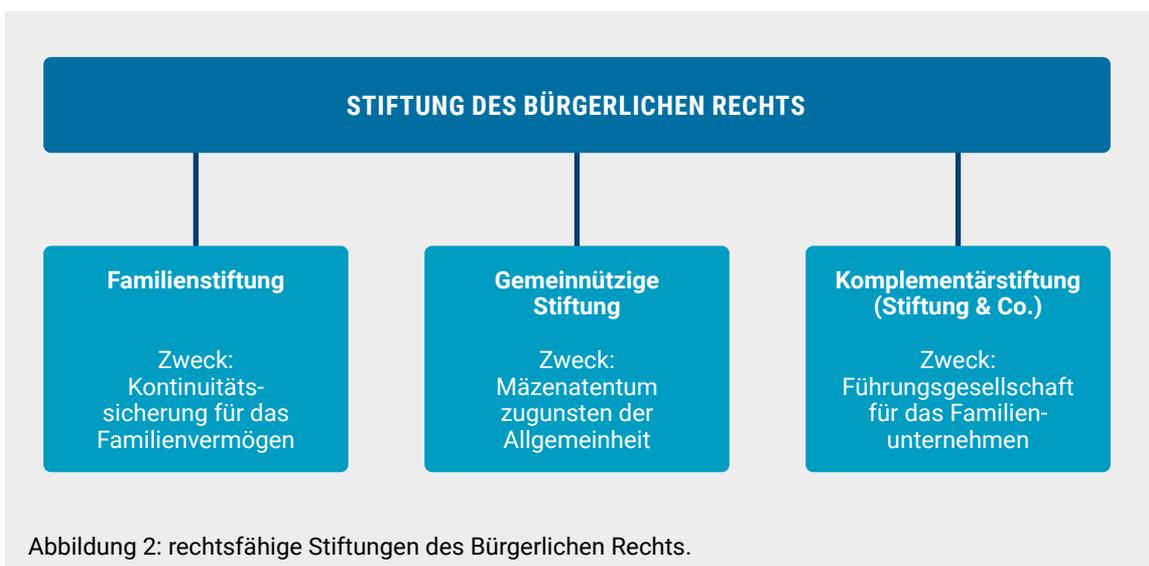
Im Hinblick auf die unterschiedlichen Zwecksetzungen können die in Abbildung 2 dargestellten

rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts unterschieden werden.

Unter dem Aspekt der erbschaftsteuerlichen Optimierung gilt im Hinblick auf die Familienstiftung sowie die gemeinnützige Stiftung Folgendes:

Anders als die gemeinnützige Stiftung genießt die Familienstiftung keine steuerliche Begünstigung. Grundsätzlich entsteht bei der Übertragung des Vermögens auf die Stiftung die Schenkungs- oder Erbschaftsteuer. Deren Höhe bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Stifter/der Stifterin und dem entferntest Begünstigten der Stiftung sowie nach dem Volumen des zugewendeten Vermögens. Für eine inländische Familienstiftung wird – obwohl diese rechtlich „unsterblich“ ist – steuerlich ferner alle 30 Jahre ein Erbfall fingiert und in Folge dessen eine Erbschaftsteuer, die sogenannte Erbersatzsteuer, erhoben. Sofern auf die Familienstiftung begünstigtes Betriebsvermögen im Sinne des neuen Erbschaftsteuergesetzes übertragen wird, können hierfür die Verschonungsabschläge in Anspruch genommen werden. Dies hat zur Folge, dass sich erbschaftsteuerliche Belastungen im Zuge der Übertragung von Unternehmensvermögen auf Familienstiftungen weitestgehend reduzieren bzw. vermeiden lassen.

Hingegen ist die Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung, unabhängig davon, ob es sich um begünstigtes Betriebsvermögen im



<sup>31</sup> Vgl. Breyer (2016), S. 162, 167.

Sinne des neuen Erbschaftsteuergesetzes handelt oder nicht, nach § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG von der Erbschaftsteuer befreit. Allerdings unterliegt dieses Vermögen dann auch den strengen Bindungsvorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts. So muss die gemeinnützige Stiftung ihre Erträge unmittelbar

und zeitnah für gemeinnützige Zwecke einsetzen. Weitgehend unbekannt ist allerdings, dass auch eine gemeinnützige Stiftung ein Drittel ihrer Erträge dazu verwenden darf, um in angemessener Weise den Stifter und seine Familie zu unterhalten (vgl. § 58 Nr. 6 AO).

### ERLÄUTERUNGEN ZUM DOPPELSTIFTUNGSMODELL

Über das zuvor bereits beschriebene Modell der Doppelstiftung ist es möglich, die Vorteile der Familienstiftung mit denen einer gemeinnützigen Stiftung beim Einsatz im Unternehmensverbund zu kombinieren. Das Modell einer klassischen Doppelstiftung kann dabei wie folgt gestaltet werden:

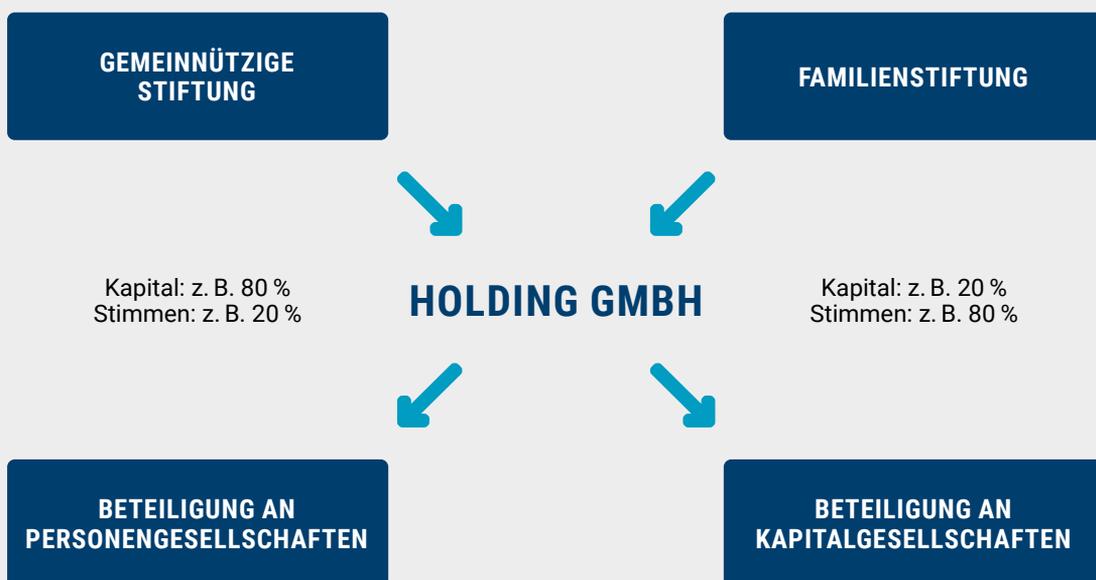


Abbildung 3: Doppelstiftungsmodell.

Bei einem Doppelstiftungsmodell liegt somit die Mehrheit des Kapitals und der Gewinnbezugsrechte bei der steuerbegünstigten Stiftung, die Mehrheit der Stimmrechte dagegen bei der Familienstiftung. Auf diese Weise wird verhindert, dass die steuerbegünstigte Stiftung überhaupt auf den operativen Geschäftsbetrieb maßgeblichen Einfluss nehmen kann und damit zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird. Auf der anderen Seite kann die steuerbegünstigte Stiftung den Großteil des Kapitals des Familienunternehmens erhalten, so dass nur insoweit Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfällt, als Betriebsvermögen auf Familienangehörige oder die Familienstiftung übertragen wird.

Aufgrund der Verschonungsregelungen für begünstigtes Betriebsvermögen und der Anforderungen, die das Gemeinnützigkeitsrecht an die Anerkennung einer steuerbegünstigten Stiftung stellt (z. B. Forderungen nach einer Mindestausschüttung), hatte das Doppelstiftungsmodell zwischenzeitlich allerdings an Bedeutung verloren, da auch bei der Übertragung auf Familienstiftungen durch Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen eine erhebliche Reduzierung der Steuerlast erreicht werden kann.

Vor dem Hintergrund der neuen erbschaftsteuerlichen Regelungen zur Begünstigung von Betriebsvermögen seit der Erbschaftsteuerreform 2009 und noch stärker nach der Erbschaftsteuerreform 2016 kann von einer wahren Renaissance der (Familien-)Stiftung gesprochen werden. Für eine Unternehmerin, die keine geeigneten Nachfolger in der Familie hat, die aber auch ihr Unternehmen nicht veräußern will, kann die Einbeziehung einer Stiftung eine echte Alternative in der Nachfolgegestaltung sein, die es ihr ermöglicht, das Familienerbe und das Lebenswerk zu sichern. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gründung einer Stiftung eine sehr weitreichende und in der Regel nur schwer korrigierbare Entscheidung darstellt. Dies gilt umso mehr, wenn ein Familienunternehmen in eine Stiftung eingebracht werden soll.

## 6.6 | VERMÖGENSÜBERGABE GEGEN WIEDERKEHRENDE LEISTUNGEN (VERSORGUNGSLEISTUNGEN)

**B**ei Übertragung des Familienunternehmens an die nächste Gesellschaftergeneration stellt sich immer auch die Frage der Absicherung des Schenkers. Interessante Gestaltungsmöglichkeiten bietet auch die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen. Sie gehört zu den wichtigsten Instrumenten bei der Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge und ist für die Absicherung des Schenkers von wesentlicher Bedeutung. Ein weiteres Instrument der Absicherung kann ein sog. Nießbrauch sein (vgl. hierzu Ziff. 6.7.).

Vom Grundgedanken beinhaltet diese Gestaltung eine Vermögensübertragung auf die nachfolgende Generation bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgung des Übergebers und evtl. weiterer Familienangehöriger, zum Beispiel seines Ehegatten. Als Gegenleistung für die Vermögensübergabe verpflichtet sich der Vermögensübernehmer zu wiederkehrenden Leistungen an den Vermögensübergeber. Diese wiederkehrenden Leistungen orientieren sich dabei an den Bedürfnissen des Übergebers sowie an den Erträgen des übergehenden Vermögens. Einkommensteuerlich stellt die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen nur unter engen Voraussetzungen eine unentgeltliche Übertragung dar. Können diese Voraussetzungen

nicht erfüllt werden, führt die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen zu einem entgeltlichen Vorgang und löst damit meist Ertragsteuern aus. Daher bedarf es einer sorgfältigen Planung und Prüfung, ob das Instrument im konkreten Fall in Betracht kommt:

Der Gesetzgeber hat die ertragsteuerliche Anerkennung einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung an die Übertragung von Betrieben bzw. Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen an Personengesellschaften oder aber GmbH-Anteilen in Höhe von mindestens 50 % geknüpft. Bei der Übertragung von GmbH-Anteilen ist zudem Voraussetzung, dass der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Sofern diese Tatbestandsmerkmale vorliegen, stellt die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ertragsteuerlich einen unentgeltlichen Vorgang dar und die wiederkehrenden Leistungen werden auf Seiten des Vermögensübergebers als in voller Höhe abziehbare Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG anerkannt. Auf Seiten des Übertragenden stellen die wiederkehrenden Bezüge hingegen korrespondierend ertragsteuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG dar.

Schenkungsteuerlich hingegen dürfen die Versorgungsleistungen in vollem Umfang mit ihrem nach dem Bewertungsgesetz ermittelten Wert von dem Wert der Schenkung abgezogen werden.

### BEISPIEL

Vater V überträgt seiner Tochter T einen 100%igen Geschäftsanteil an einer GmbH, der nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren für erbschaftsteuerliche Zwecke mit 500.000 Euro anzusetzen ist, gegen eine monatliche Rentenzahlung, deren bewertungsrechtlicher Barwert 200.000 Euro beträgt. In diesem Fall resultiert daraus eine schenkweise Zuwendung in Höhe von 300.000 Euro. Unter Berücksichtigung eines Verschonungsabschlags von 85 % bzw. optional 100 % und evtl. noch vorhandener erbschaftsteuerlicher Freibeträge lässt sich die Übertragung somit ohne jegliche schenkungsteuerliche Belastung durchführen.

Im Hinblick auf die sehr strengen Voraussetzungen, die das Ertragsteuerrecht an die Anerkennung von Versorgungsleistungen knüpft, bedarf es aber zunächst einer Analyse der ertragsteuerlichen Folgen einer Vereinbarung von Versorgungsleistungen.

## 6.7 | NIESSBRAUCHSREGELUNG

**D**as Gestaltungsinstrument der Übertragung von Vermögen gegen Nießbrauch hat bereits seit der Erbschaftsteuerreform 2009 insbesondere in Fällen der vorweggenommenen Erbfolge eine Renaissance erlebt und stellt auch weiterhin ein interessantes Gestaltungsinstrument dar.

Die Vereinbarung eines Nießbrauchs ermöglicht es nach §§ 1030 ff. BGB, das Eigentum an einem Gegenstand zu übertragen, die daraus resultierenden Erträge aber vollständig oder teilweise weiterhin beim Übertragenden zu belassen. Somit werden im Regelfall ertragsteuerlich die Erträge aus dem nießbrauchbelasteten Vermögen dem Übertragenden bis zur Beendigung des Nießbrauchs zugerechnet.

Die Nießbrauchsbelastung reduziert den erbschaft- und schenkungsteuerlich maßgebenden Wert des übertragenen Vermögens in vollem Umfang. Damit kann sich die steuerliche Belastung im Einzelfall erheblich reduzieren.

Wie bei Versorgungsleistungen gilt auch im Falle von Nießbrauchslösungen der Hinweis, dass die damit verbundenen ertragsteuerlichen Konsequenzen sehr genau zu prüfen sind. Insbesondere muss geprüft werden, ob künftig dem Nießbrauchsberechtigten oder aber dem Nießbrauchsbelasteten die Einkünfte steuerlich zugerechnet werden und wer die damit verbundenen Aufwendungen geltend machen kann. Bei der Übertragung von Anteilen an eine gewerbliche Personengesellschaft unter Nießbrauchsvorbehalt ist die ertragsteuerliche Einordnung, u. a. im Hinblick auf den Übergang der Mitunternehmerstellung und Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG, nicht abschließend gesichert. Hier empfiehlt sich im Vorfeld der Übertragung eine (verbindliche) Abstimmung mit der Finanzverwaltung.

## 6.8 | ÜBERLEGUNGEN ZUM GÜTERSTAND

**S**ofern die Ehegatten bei der Heirat nichts anderes vereinbart haben, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Daraus kann bei unterschiedlicher Vermögensentwicklung unter den Ehegatten ein Zugewinnausgleichsanspruch entstehen, wenn der Güterstand – aus welchen Gründen auch immer – beendet wird. Dieser Zugewinnausgleichsanspruch kann nach § 5 ErbStG erbschaft- und schenkungsteuerfrei ausgeglichen werden.

Die konkrete Höhe des Ausgleichsanspruchs ermittelt sich zivilrechtlich anhand eines Vergleichs des jeweiligen Anfangs und des Endvermögens eines jeden Ehegatten (vgl. §§ 1373 ff. BGB).

Für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke ist es dabei unerheblich, aus welchem Grund der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beendet wurde. Die Ehegatten können somit auch während des Bestehens der Ehe durch Ehevertrag den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beenden und die güterrechtliche Ausgleichsforderung desjenigen Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn auslösen. Wird die Ausgleichsforderung durch den anderen Ehegatten erfüllt, wird Vermögen von einem Ehegatten auf den anderen übertragen, ohne dass Schenkung oder Erbschaftsteuer anfällt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt dies selbst dann, wenn unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Güterstandes die Zugewinnngemeinschaft wieder neu begründet wird.<sup>32</sup> Wichtig ist allerdings, dass die Zugewinnngemeinschaft ehevertraglich auch tatsächlich beendet wurde. Die bloße Vereinbarung eines Zugewinnausgleichs bei fortbestehender Zugewinnngemeinschaft reicht nicht. Erfolgt der Zugewinnausgleich von Todes wegen, erhält der Ehegatte – unabhängig vom tatsächlichen Ausgleich des Zugewinns – einen Freibetrag in Höhe des nach zivilrechtlichen Regelungen – ohne Berücksichtigung von ehevertraglichen Modifikationen – ermittelten Ausgleichs. Dieser Freibetrag wird allerdings anteilig gekürzt, wenn der Ehegatte erbschaftsteuerbefreites Vermögen (z. B. das Familienheim oder auch betriebliches Vermögen) erbt. Bei einem Zugewinnausgleich unter Lebenden – der regelmäßig durch Übertragung von

<sup>32</sup> BFH-Urteil vom 12.7.2005, BStBl. II 2005, S. 843 sowie BFH-Urteil vom 24.8.2005, DStR 2006, S. 178.

Barvermögen erfolgt – wirken auch ehevertragliche Modifizierungen. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo nicht die güterrechtlichen Vereinbarungen, sondern eine Schenkung an den anderen Ehegatten im Vordergrund steht.

#### HINWEIS

Ein vorzeitiger Zugewinnausgleich zwischen Ehegatten kann sich etwa dann anbieten, wenn das Vermögen unter den Ehegatten einseitig verteilt ist und aus diesem Grunde keine lebzeitigen Schenkungen des weniger vermögenden Ehegatten an die Kinder möglich sind. Durch den vorzeitigen Zugewinnausgleich wird es dem weniger vermögenden Ehegatten dann ermöglicht, die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Freibeträge gegenüber den Kindern zu nutzen.

## 6.9 | AUSSCHLAGUNG ALS GESTALTUNGSMÖGLICHKEIT

Im Erbfall kann es durch den Eintritt der gesetzlichen oder bei nicht bedachten Folgen der gewillkürten Erbfolge unerwünschte erbschaftsteuerliche Effekte oder wirtschaftliche Konsequenzen geben. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob diese Folgen nicht durch eine Ausschlagung der Erbschaft beseitigt oder aber zumindest gemildert werden können. Denn grundsätzlich ist niemand gezwungen, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis anzunehmen.

Die Folgen der Ausschlagung sind in § 1953 BGB geregelt. Danach gilt im Falle der Ausschlagung der Anfall der Erbschaft als von Anfang an nicht erfolgt. Die Erbschaft fällt rückwirkend bei demjenigen an, der zur Erbfolge berufen wäre, wenn der Ausschlagende zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eine Teilausschlagung des Erbes oder eines Vermächtnisses ist allerdings nicht möglich (vgl. § 1950 BGB). Dennoch kann wirtschaftlich betrachtet eine Teilausschlagung dadurch erreicht werden, dass die Ausschlagung mit einer Abfindungszahlung des Nachrückenden an den weichenden Erben verbunden wird.

Allerdings sind neben den erbschaftsteuerlichen Folgen einer Ausschlagung auch immer deren ertragsteuerliche Konsequenzen zu beachten.

Ferner sind auch die Auswirkungen der Ausschlagung auf etwaige Pflichtteilsansprüche zu bedenken. Mit Ausschlagung verliert der ausschlagende Erbe grundsätzlich auch seine etwaigen Pflichtteilsansprüche. Dies gilt allerdings nicht, wenn ein überlebender Ehegatte, der mit dem verstorbenen Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat, sein Erbe ausschlägt. Nach § 1371 Abs. 3 BGB bleibt dann nämlich ein sogenannter „kleiner Pflichtteil“ neben dem Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns bestehen. Aus dieser gesetzlichen Ausnahme erwachsen dem Überlebenden zusätzliche Gestaltungsmittel im Erbfall, die eine Optimierung der familiären Gesamtbelastung mit Erbschaftsteuer ermöglichen.

Zudem muss auch die erbschaftsteuerliche Abzugsfähigkeit etwaiger Pflichtteil- oder Abfindungsansprüche bedacht werden. Nach § 10 Abs. 6 ErbStG sind diese allgemein sich auf den Nachlass beziehenden Verpflichtungen nur anteilig abzugsfähig, wenn im Nachlass auch erbschaftsteuerbefreites Vermögen (so z. B. begünstigtes Betriebsvermögen) enthalten ist. In diesem Fall sollte das Testament möglichst so gestaltet werden, dass der jeweilige Begünstigte das Privatvermögen bspw. per Sachvermächtnis erhält. Bereits eine per Vermächtnis zugesagte Rente würde dem vorstehend beschriebenen Teilabzugsverbot bei der Vererbung vom betrieblich begünstigten Vermögen unterliegen. Die „steueroptimale“ Verteilung des Vermögens bedarf daher auch einer sorgfältigen Regelung im Testament unter Berücksichtigung der erbrechtlichen und steuerlichen Vorgaben.

## 7 | WIE IST DIE BESTEUERUNGSSITUATION IN ANDEREN LÄNDERN?

**A**bschließend soll noch ein Überblick über die erbschaftsteuerliche Besteuerungssituation in anderen Ländern vermittelt werden.

Die Stiftung Familienunternehmen gibt jährlich einen Index heraus, in dem die Situationen von Familienunternehmen in unterschiedlichen Ländern miteinander verglichen werden.<sup>33</sup> Hierbei zeigt sich bei der Besteuerung von Familienunternehmen im Erbfall, dass Deutschland bei der Simulation eines Erbfalls für ein Musterunternehmen, das die Situation bei einem großen deutschen Familienunternehmen abbildet, den vorletzten Platz einnimmt. Ursächlich hierfür ist, dass in Deutschland, im Vergleich zu vielen der anderen betrachteten Länder, sowohl Vermögensübergänge an Ehegatten als auch an Kinder besteuert werden. Hinzu kommen eine Bewertung mit vergleichsweise hohen Werten (gemeiner Wert) und ein verhältnismäßig hoher Steuertarif. Seit der Anpassung des Verschonungsabschlags für Unternehmensvermögen im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2016 ist die Erbschaftsteuerbelastung gegenüber der Belastung unter der vor der Reform geltenden Rechtslage insbesondere für große Familienunternehmen abermals stark angestiegen. Unter der alten Rechtslage wurde der volle Verschonungsabschlag von 85 beziehungsweise 100 % gewährt, sofern die Voraussetzungen hierfür,

insbesondere die Lohnsummenregelung und die Behaltensfristen, eingehalten wurden. Unter der neuen Rechtslage wird der Verschonungsabschlag bei Überschreiten der Grenze von 26 Mio. Euro abgeschmolzen. Ab einer Grenze von 90 Mio. Euro kann dieser Abschlag jedoch nicht mehr in Anspruch genommen werden, was insbesondere große Familienunternehmen betrifft. Der Steuernachteil für große Familienunternehmen wird je nach Vermögenssituation aber nur teilweise durch die Möglichkeit der Verschonungsbedarfsprüfung kompensiert. Die besten Bedingungen bei der Vererbung finden sich in Österreich, Luxemburg, Schweden, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und Portugal. Diese Länder erheben keine Erbschaftsteuer. In der Schweiz (Kanton Zürich), Ungarn und Polen sind Erbvorgänge an den Ehegatten und das Kind freigestellt. Dadurch können Österreich, Tschechien, Portugal, Schweden und die Slowakische Republik zusammen mit der Schweiz (Zürich), Ungarn und Polen den ersten Platz beanspruchen. Relativ niedrige Erbschaftsteuerbelastungen ergeben sich auch bei der Vererbung von Familienunternehmen in Italien, Belgien, dem Vereinigten Königreich, Irland und den Niederlanden.

Eine Übersicht über die Besteuerungssituation in einzelnen Ländern gibt die folgende Tabelle:

LAND	BEWERTUNG VON ANTEILEN AN NICHT-BÖRSENNOTIERTEN KAPITALGESELLSCHAFTEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN <sup>29</sup>	SPEZIELLE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN	STEUERSATZ (KIND/EHEGATTE) BEI ÜBERTRAGUNG ÜBER a) 500 T EURO b) 5 MIO. EURO c) 30 MIO. EURO (OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON FREIBETRÄGEN)
Deutschland	Jeweils Kurswert aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet, sonst Verkehrswert auf Basis der Ertragsaussichten, Untergrenze ist Substanzwert	Bei Vorliegen von begünstigtem Vermögen bis 26 Mio. Euro: Bewertungsabschlag von 85 % (Regelverschonung) bzw. 100 % (Optionsverschonung), Gewährung eines Vorabschlags von 30 % bei entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen bzgl. des Erwerbs.	Jeweils: a) 15 % b) 19 % c) 30 %

<sup>33</sup> Stiftung Familienunternehmen (2021), S. 163 ff. Die Angaben wurden teilweise durch die Ausführungen in Troll, Gebel & Jülicher (2022), Anhang zu § 21, ergänzt bzw. modifiziert.

LAND	BEWERTUNG VON ANTEILEN AN NICHT-BÖRSENNOTIERTEN KAPITALGESELLSCHAFTEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN	SPEZIELLE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN	STEUERSATZ (KIND/EHEGATTE) BEI ÜBERTRAGUNG ÜBER a) 500 T EURO b) 5 MIO. EURO c) 30 MIO. EURO (OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON FREIBETRÄGEN)
Frankreich	Aus Verkäufen abgeleitet und/oder Kombination von Substanzwert und Ertragswert/Gesamtwertermittlungsmethoden	75 %iger Bewertungsabschlag, wenn der Erblasser mit seinen Rechtsnachfolgern eine sechsjährige Behaltensfrist nach Übergabe vereinbart hat oder diese sich nach dem Erbfall hierzu verpflichten. Bei Übertragung von Anteilen müssen mind. 34 % (nicht börsennotiert) bzw. 20 % (börsennotiert) von den Erben gehalten werden. Zudem gelten weitere Anforderungen an die Tätigkeit des Erwerbers für das Unternehmen.	Kind: a) 20 % b) 45 % c) 45 %  Ehegatte: Steuerfrei im Erbfolge  Bei einer Schenkung unter Lebenden: a) 20 % b) 45 % c) 45 %
Großbritannien	Potenzieller Verkaufspreis unter Berücksichtigung wesentlicher wertbildender Faktoren	Vollständige Steuerbefreiung, sofern Übertragender über die Stimmenmehrheit verfügt (börsennotierte Kapitalgesellschaft), zur Hälfte steuerbefreit bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften (nur bei Stimmenmehrheit des Übertragenden).	Kind: a) 40 % b) 40 % c) 40 % (bei sofort steuerpflichtigen Schenkungen je 20 %)  Ehegatte: Steuerfrei

LAND	BEWERTUNG VON ANTEILEN AN NICHT-BÖRSENNOTIERTEN KAPITALGESELLSCHAFTEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN	SPEZIELLE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN	STEUERSATZ (KIND/EHEGATTE) BEI ÜBERTRAGUNG ÜBER a) 500 T EURO b) 5 MIO. EURO c) 30 MIO. EURO (OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON FREIBETRÄGEN)
Irland	Verkehrswert	Ein Abschlag von 90% für das Betriebsvermögen ist möglich, sofern es sich nicht um eine Investmentgesellschaft handelt und das Unternehmen vom Erwerber für zwei Jahre (Erbfall) bzw. fünf Jahre (Schenkung) weitergeführt wird. Eine Weiterveräußerung innerhalb von sechs Jahren ohne Reinvestition des Erlöses ist begünstigungsschädlich.	Kind: a) 33 % b) 33 % c) 33 %  Ehegatte: Steuerfrei
Italien	Anteiliger Wert des Reinvermögens (unter Ausschluss des Firmenwerts)	Steuerbefreiung bei Erwerb durch Kinder, wenn der Erwerber die Mehrheit am Unternehmen für fünf Jahre hält und die Firma ebenso lange fortführt.	Jeweils: a) 4 % b) 4 % c) 4 % (sind Immobilien Teil der Erbschaft/Schenkung, so sind zusätzlich 2 % Hypothekar- und 1 % Katastersteuer zu entrichten)
Niederlande	Verkehrswert (Kombination von Substanz- und Ertragswert)	Für betriebliches Vermögen 83 % des Wertes über 1.060.298 Euro (darunter völlige Freistellung), wenn das Unternehmen vor Übergang mindestens ein Jahr vom Erblasser (bei Schenkung fünf Jahre) und danach mindestens fünf Jahre vom Erben gehalten und fortgeführt wird.	Jeweils: a) 20 % b) 20 % c) 20 %
Österreich	-	-	-

LAND	BEWERTUNG VON ANTEILEN AN NICHT-BÖRSENNOTIERTEN KAPITALGESELLSCHAFTEN/PERSONENGESELLSCHAFTEN	SPEZIELLE VERGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN	STEUERSATZ (KIND/EHEGATTE) BEI ÜBERTRAGUNG ÜBER a) 500 T EURO b) 5 MIO. EURO c) 30 MIO. EURO (OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON FREIBETRÄGEN)
Schweiz	Verkehrswert, erhebliche regionale Unterschiede sind möglich Kombination von Substanz- und Ertragswert	Regional unterschiedlich – z. T. erhebliche Befreiungen möglich	Kind: In den meisten Kantonen steuerfrei (außer Jura (14 %), Waadt (2,9 %) und Appenzell I (1 %))  Ehegatte: In den meisten Kantonen steuerfrei (außer Jura (3 %) und Neuenburg (3 %) – beide Fälle für Ehegatten mit Kindern)
Spanien	Verkehrs- bzw. Marktwert	95 %iger Bewertungsabschlag beim Übergang auf den Ehegatten oder Abkömmlinge in direkter Linie, wenn der Betrieb keine Vermögensverwaltungsgesellschaft darstellt, die Beteiligungsquote des Zuwenders bei mindestens 5 % allein bzw. 20 % mit bestimmten Angehörigen zusammen besteht und weitere Voraussetzungen sowie eine Nachfrist von zehn Jahren erfüllt werden.	Es gilt jeweils ein progressiver Steuertarif, der sich nach dem vererbten Vermögen und dem Vorvermögen des Erwerbenden richtet. Die aus der Einstufung relevanten Koeffizienten werden von den Regionen festgelegt und können unterschiedlich sein.
USA	Verkehrswert, Wertabschläge für Veräußerungs- und Verfügungsbeschränkungen	Besteht der Nachlass zu 50 % oder mehr aus einem Familienunternehmen oder aus Anteilen daraus, erhöht sich der Freibetrag.	Kind: a) 37 % b) 40 % c) 40 % (Freibetrag von 11,7 Mio. US-Dollar in 2021 mit Indexierung)  Ehegatte: Steuerfrei, wenn der überlebende Ehegatte US-Staatsbürger ist oder ein Qualified Domestic Trust gegründet wird.

Tabelle 7: Internationale Besteuerung von Familienunternehmen.

## 8 | SCHLUSSWORT

---

**D**ieser Leitfaden hat sicherlich deutlich gemacht, dass auch die Erbschaftsteuerreform 2016 nicht zu der viel diskutierten Steuervereinfachung beigetragen hat. Das neue Recht stellt vielmehr ein äußerst komplexes Regelwerk dar.

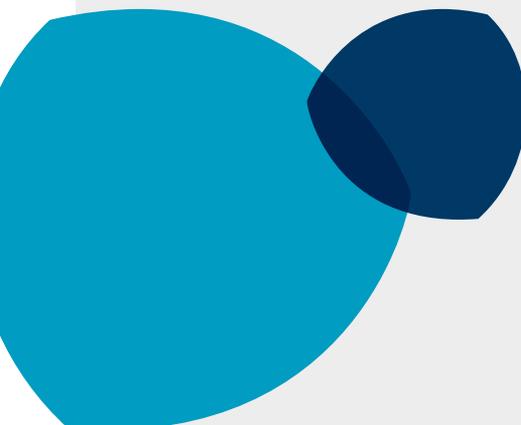
Für Familienunternehmen und deren Beraterinnen und Berater gibt es Handlungsbedarf, um die Verschonungsregelungen im neuen Erbschaftssteuerrecht möglichst optimal zu nutzen. Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zu den gesetzlichen Neuregelungen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- ➔ Ermittlung des Umfangs des Verwaltungsvermögens (inkl. des jungen Verwaltungsvermögens) in der Unternehmensgruppe auf Basis der neuen gesetzlichen Vorschriften.
- ➔ Ermittlung des Unternehmens- und Anteilswerts zur Überprüfung der Frage, ob die Aufgriffsgrenze für die Verschonungsbedarfsprüfung überschritten wird.

In Abhängigkeit vom Ergebnis vorstehender Rechenschritte bedarf es der Entwicklung von Handlungsstrategien, um auf Basis der neuen gesetzlichen Regelungen die erbschaftsteuerlichen Belastungen im Falle einer Übertragung von Unternehmensvermögen zu vermindern. Eine langfristig angelegte Nachfolgeplanung, die eine Überprüfung bestehender testamentarischer Regelungen, der Gesellschaftsverträge des Unternehmens und auch einen Notfallplan für den Tod eines Gesellschafters beinhalten muss, ist wichtiger denn je.

## 9 | QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

---

- 
- ➔ Breyer, M. (2016): Das neue Erbschaftsteuerrecht, FuS 2016, S. 162-171.
  - ➔ Brosent, K. H. & Dörschell, A. (2013): Unternehmensbewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke, FuS 2013, S. 99-108.
  - ➔ Eisele, D. (2017): Erbschaftsteuerreform 2016. Herne: NWB.
  - ➔ Höreth, U. & Stelzer, B. (2016): Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016. Jena: Stollfuß.
  - ➔ Kirchdörfer, R. (2020): Stiftungen von Familienunternehmen. Stiftungsmodelle, Steuerfragen und Regelungen – ein Überblick. WIFU-Praxisleitfaden. Witten: WIFU.
  - ➔ Kirchdörfer, R., Layer, B. & Seemann, A. (2015): Überlegungen zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts – Eckpunkte eines Reformmodells. FuS, S. 43-54.
  - ➔ Kirchdörfer, R., Layer, B. & Seemann, A. (2019a): Familienunternehmen und Besteuerung. Teil 1: Inland. WIFU-Praxisleitfaden. Witten: WIFU.
  - ➔ Kirchdörfer, R., Layer, B., Matenaer, S. & Seemann, A. (2019b): Familienunternehmen und Besteuerung. Teil 2: Ausland. WIFU-Praxisleitfaden. Witten: WIFU.
  - ➔ Klein-Wiele, C. (2018): Der Poolvertrag im Familienunternehmen. NZG, S. 1401-1406.
  - ➔ Loose, M. (2021): Erbschaftsteuerrecht einschließlich Schenkungsteuer und Bewertung (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
  - ➔ Reich, M. (2019): ErbStR-E 2019: Verfassungswidrigkeit des Unternehmenserbschaftsteuerrechts bzw. verfassungskonforme Auslegung durch die Finanzverwaltung? DStR, S. 145-149.
  - ➔ Schreiber, C. & Kögel, R. (2021): Grundzüge des deutschen Familienrechts. Mit den richtigen Vorkehrungen das Unternehmen schützen. Praxisleitfaden. Witten: WIFU.
  - ➔ Schwind, H.-D., Hauptmann, P.-H. & Drobeck, J. (2022): Erbschaftsteuer – leicht gemacht. (3. Aufl.) Berlin: Ewald v. Kleist.
  - ➔ Söffing, M. (2016): Das Erbschaftsteuergesetz 2016, ErbStB, S. 339-346.
  - ➔ Stiftung Familienunternehmen (2008): Pro und Contra Erbschaftsteuer. München: Stiftung Familienunternehmen.
  - ➔ Stiftung Familienunternehmen (2014a): Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen. München: Stiftung Familienunternehmen.
  - ➔ Stiftung Familienunternehmen (2014b): Die steuerliche Belastung von Familienunternehmen beim Generationswechsel. München: Stiftung Familienunternehmen.
  - ➔ Stiftung Familienunternehmen (2016): Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. München: Stiftung Familienunternehmen.
  - ➔ Stiftung Familienunternehmen (2020): Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerrichtlinien. München: Stiftung Familienunternehmen.
  - ➔ Stiftung Familienunternehmen (2021): Länderindex der Stiftung Familienunternehmen (8. Aufl.). München: Stiftung Familienunternehmen.
  - ➔ Troll, M.; Gebel, D. & Jülicher, M. (2022): Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar. München: Vahlen.
  - ➔ Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012): Gutachten zur Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer.
  - ➔ Zwirner, C. & Vordermeier, M. (2021): Unternehmensbewertung im Steuerrecht: §§ 199ff BewG und IDW S1 im Vergleich – unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie und des weiter anhaltenden Niedrigzinsumfelds, DStR, S. 2097-2104.

# KONTAKT

---

## HERAUSGEBER

**D**ie im Jahr 2009 gegründete gemeinnützige WIFU-Stiftung hat die Aufgabe, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Familienunternehmens sowie den Praxistransfer der Erkenntnisse zu fördern. Zu ihren wichtigsten Förderern zählen rund 80 Familienunternehmen aus dem deutschsprachigen Raum. Im Mittelpunkt aller Aktivitäten der WIFU-Stiftung steht die Gewinnung, Vermittlung und Verbreitung hochwertigen und an aktuellen Fragestellungen orientierten Wissens über Familienunternehmen und Unternehmerfamilien. Die eingesetzten Fördermittel dienen vornehmlich der Errichtung und dem Erhalt von Lehrstühlen, der Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie der Vergabe von Stipendien an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Ein Schwerpunkt der Forschungsförderung durch die WIFU-Stiftung liegt auf dem Wittener Institut für Familienunternehmen (WIFU) an der Universität Witten/Herdecke mit seinen drei Forschungs- und Lehrbereichen Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Psychologie/Soziologie. In Forschung und Lehre leistet das WIFU seit fast 25 Jahren einen signifikanten Beitrag zur generationenübergreifenden Zukunftsfähigkeit von Familienunternehmen. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der WIFU-Stiftung ist die Durchführung von Kongressen und anderen Veranstaltungen zu Themen des Familienunternehmens. In Arbeitskreisen, Schulungen und anderen Formaten werden zudem praxisorientierte Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die eine familieninterne Nachfolge in der Leitung von Familienunternehmen fördern. Die Veranstaltungen der WIFU-Stiftung zeichnen sich durch einen geschützten Rahmen aus, in dem ein vertrauensvoller, offener Austausch möglich ist. Eine umfassende und aktive Öffentlichkeitsarbeit für Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Familienunternehmens rundet das Aufgabenspektrum der WIFU-Stiftung ab.

### **Prof. Dr. Tom A. Rösen**

Vorstand der WIFU-Stiftung  
Alfred-Herrhausen-Straße 48  
58448 Witten  
E-Mail: [tom.ruesen@wifu-stiftung.de](mailto:tom.ruesen@wifu-stiftung.de)  
Telefon: +49 2302 926 513

## AUTOREN



**Dr. Bertram Layer**

Steuerberater | E-Mail: [layer@hennerkes.de](mailto:layer@hennerkes.de)



**Andrea Seemann**

Steuerberaterin | E-Mail: [seemann@hennerkes.de](mailto:seemann@hennerkes.de)

**D**as Büro Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz wurde im Jahre 1929 gegründet und ist auf die konzeptionelle Beratung und Begleitung von Familienunternehmen und deren Eigentümern fokussiert. Das Büro berät Familienunternehmen rechtlich und steuerlich in ganz Deutschland, der Schweiz und in Österreich. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere die Gestaltung und Betreuung bei:

- Unternehmensnachfolge
- Unternehmenstransaktionen
- Unternehmensorganisation
- Unternehmensfinanzierung
- Familienverträge
- Stiftungen

Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz  
Rechtsanwälte · Steuerberater  
Jahnstraße 43 | 70597 Stuttgart  
Telefon: +49 711 725 790  
[www.hennerkes.de](http://www.hennerkes.de)



Alfred-Herrhausen-Straße 48  
58448 Witten  
E-Mail: [herausgeber@wifu.de](mailto:herausgeber@wifu.de)  
Telefon: +49 2302 926 513

[www.wifu.de](http://www.wifu.de)  
[www.facebook.com/gowifu](https://www.facebook.com/gowifu)

© 2022 · WIFU-Stiftung